

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7

Ausgegeben Danzig, den 19. Januar

1923

Inhalt. Steuergrundgesetz (S. 57).

25 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Steuergrundgesetz.

1. Teil. Verwaltung und Gerichte.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Leitung der Staatssteuerverwaltung steht dem Staat zu. Unter ihm stehen ein Landessteuer- und ein Landeszollamt als Oberbehörden und unter diesen Steuer- und Zollämter, Aufsichts- und Hilfsstellen.

§ 2.

Als Staatssteuern gelten alle einmaligen oder laufenden Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und vom Staat zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Zölle gelten als Steuern, und in den Fällen, in denen zwischen den Steuerarten unterschieden wird, als Verbrauchsabgaben im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht nach den besonderen Rechtsvorschriften über das Zollwesen eine abweichende Behandlung vorgeschrieben ist. Auch im übrigen gilt das Steuergrundgesetz nur, soweit nicht in den einzelnen künftigen Steuergesetzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Die für das Landessteueramt und die Steuerämter nach diesem Gesetze geltenden Vorschriften finden auf das Landeszollamt und die Zollämter Anwendung, soweit dies nicht den besonderen Rechtsvorschriften über das Zollwesen widerspricht.

§ 3.

Die Beamten der Steuer- und Zollbehörden müssen für ihren Beruf besonders vorgebildet sein. Die näheren Bestimmungen für die Ausbildung der Bewerber bei diesen Behörden erläßt der Senat.

§ 4.

Zu den Amtspflichten für sämtliche Beamte der Steuer- und Zollbehörden gehört, daß sie Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim halten und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie dienstlich erfahren haben, nicht unbefugt verwenden.

Die Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht gelten auch für die Beamten des für Verwaltungssachen zuständigen höchsten Gerichts (obersten Steuergerichts), des Steuergerichts (§§ 18—23) und für Personen, die von Steuer- und Zollbehörden oder Steuergerichten zugezogen werden.

Die im Absatz 2 genannten Personen gelten als Beamte im Sinne der Steuergesetze und des Strafgesetzbuches. Die im Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Geheimhaltungspflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 27. 1. 1923).

§ 5.

Abweichungen von den Steuergesetzen sind insoweit zulässig, wie Vereinbarungen mit anderen Staaten über die Gewährung von Rechtshilfe an ausländische Steuerbehörden oder über Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung geschlossen oder soweit Vorschriften zur Anwendung eines steuerlichen Vergeltungsrechts ergangen sind. Abweichungen dieser Art setzt allgemein oder für Einzelfälle der Senat fest.

Zweiter Abschnitt. Steuer- und Zollbehörden.

§ 6.

Das Landessteueramt hat die Leitung der Steuerverwaltung, das Landeszollamt die Leitung für die Zollverwaltung und diejenigen Steuern, welche seiner Zuständigkeit überwiesen sind. Die beiden Ämter überwachen die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigen die Geschäftsführung der ihnen unterstellten Dienststellen.

§ 7.

Der Senat bestimmt den Sitz und den Bezirk der Steuer- und Zollämter, sowie den Umfang ihrer Geschäfte. Er kann die Steuer- und Zollämter sowie deren Hilfsstellen auf die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beschränken.

§ 8.

Die Gemeinde-, Ortspolizei- und sonstigen Ortsbehörden haben den Steuer- und Zollämtern unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Der Senat kann Behörden, Beamte (Notare, Gerichtsschreiber u. dergl.) und auf gesetzlicher Grundlage organisierte berufsständige Vertretungen mit behördlichem Charakter, sowie gegen eine von ihm festzusetzende angemessene Entschädigung Gemeinden und Gemeindeverbände mit Geschäften der Steuer- und Zollämter betrauen, ihnen die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Erhebung und Einziehung von Steuern übertragen.

In gleicher Weise können auch Privatpersonen mit ihrer Einwilligung als Organe der Zollverwaltung bestellt werden. Die Grundsätze für die Bemessung dieser Entschädigung bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 9.

Soweit Gemeindebehörden oder andere Behörden oder Beamte Geschäfte der Steuer- und Zollämter wahrnehmen, haben sie den Weisungen der Steuer- und Zollbehörden zu folgen.

§ 10.

Die Steuer- und Zollämter und ihre Hilfsstellen stehen unter Leitung der Vorsteher, denen die erforderlichen Beamten beigegeben werden. Mit Vertretung der Vorsteher im allgemeinen oder mit Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Vorsteher können andere Beamte betraut werden.

Die Vorsteher haben darauf zu halten, daß die Steuern in ihren Bezirken nach dem Gesetze verwaltet und alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden. Sie haben alles, was für die Festsetzung der Steuern in ihrem Bezirke wichtig ist, sorgfältig zu erkunden und die Nachrichten darüber zu sammeln und fortlaufend zu ergänzen.

§ 11.

Auf Antrag der zuständigen Stellen kann der Senat den Steuerbehörden die Verwaltung von Gemeindeabgaben oder anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere der Kirchensteuern, übertragen. In diesem Falle haben die Steuerbehörden die Verwaltung der genannten Abgaben nach den Vorschriften der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu führen.

Dritter Abschnitt. Steuerauschnisse.

§ 12.

Für die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, ausschließlich der Erbschaftsteuer, sind bei den Steuerämtern Ausschüsse zu bilden. Diese wirken mit bei der Veranlagung, bei Nach- und Neu-

veranlagungen, bei Berichtigung vorläufiger Veranlagung und bei der Entscheidung über Erstattungsansprüche; das gleiche gilt über die Entscheidung des Einspruchs, bei dem Ausschüsse mitgewirkt haben.

Zur Unterstützung der Steuerauschnüsse werden innerhalb des Bezirkes eines Steueramtes Unterausschnüsse gebildet. Diese haben nach Maßgabe besonderer Bestimmung des Senats die Veranlagungen vorzubereiten und den Steuerauschnüssen alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gutachten vorzulegen. Auch können diesen durch das Landessteueramt Aufgaben der Steuerauschnüsse zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

Die Bestimmungen derjenigen anderen Gesetze, die nicht die Einkommen- oder Vermögenssteuer betreffen, bleiben in Bezug auf die Zusammenetzung von Ausschüssen von den vorstehenden Vorschriften unberührt; das gilt insbesondere für die Steuer vom Gewerbe.

Die Ausschüsse sind an die Ausführungsbestimmungen gebunden.

§ 13.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt, jedoch kann eine angemessene Entschädigung für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst zugebilligt werden.

Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens vertreten sind. Es sollen ferner nur solche Persönlichkeiten herangezogen werden, die über die ausreichende Zeit verfügen und nach ihren Erfahrungen und Berufsverhältnissen die Gewähr für eine dauernde und sachdienliche Mitwirkung in den Ausschüssen bieten.

Die Ausschußmitglieder werden zum Teil von den Organen der Selbstverwaltung gewählt, zum Teil von dem Landessteueramt ernannt. Die Zahl der ernannten Mitglieder darf nicht mehr als die Hälfte der gewählten betragen. Wählbar sind über fünfundzwanzig Jahre alte Danziger Staatsangehörige, die mindestens seit einem Jahre im Gebiet der Freien Stadt wohnen und Einkommensteuer zahlen. Ablehnung der Wahl ist zulässig. Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften des § 20 Abs. 2 bis 4. An Stelle des Vorsitzenden des Steuergerichtes entscheidet der Vorsteher des Steueramtes.

Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse und ihr Verfahren erläßt der Senat.

§ 14.

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Ausschußmitgliedern, so ernennt das Landessteueramt die Ausschußmitglieder.

Verweigert ein Ausschuß die Erledigung seiner Geschäfte, so entscheidet das Steueramt ohne Hilfe des Ausschusses.

§ 15.

Die Ausschußmitglieder haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsteher des Steueramtes durch Handschlag an Eidesstatt zu geloben, bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerthen. Bei Wiederwahl oder Wiederernennung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 16.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsteher des Steueramtes, im Unterausschuß ein vom Landessteueramt ernanntes Mitglied. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben von Mitgliedern gilt sinngemäß § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsteher des Steueramtes entscheidet.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich wegen eines Betrages, der für die Steuerberechnung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen, für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 17.

Der vom Senat beauftragte Senator, das Landessteueramt, sowie die Vorsteher der Steuerämter und ihre Beauftragten sind befugt, jederzeit in den Gang von Ausschußverhandlungen Einsicht zu nehmen und zu den Sitzungen der Ausschüsse Beamte mit beratender Stimme zu entsenden.

Vierter Abschnitt. Steuergerichte.

§ 18.

Zur Entscheidung in Berufungssachen (§ 184) wird ein Steuergericht gebildet, das in der Besetzung von fünf — darunter drei ehrenamtlichen — Mitgliedern entscheidet. Eines der letzteren soll tunlichst dem Beruf oder Erwerbzweig des Steuerpflichtigen angehören. Das eine, den Vorsitz führende hauptamtliche Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben und darf nicht Beamter der Steuerverwaltung sein.

Die Mitglieder des Steuergerichts haben als solche richterliche Unabhängigkeit.

§ 19.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und die hauptamtlichen Mitglieder des Steuergerichts und ihre Vertreter für die Dauer ihres Hauptamtes.

§ 20.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Steuergerichts und ihre Vertreter werden von den Organen der Selbstverwaltung auf je 4 Jahre gewählt. Sie können eine angemessene Entschädigung für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst erhalten.

Wählbar sind über 25 Jahre alte Staatsangehörige, die seit einem Jahre im Gebiet der Freien Stadt wohnen und Einkommensteuer zahlen. Für Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl gelten sinngemäß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Schöffen; außer den darin genannten Personen soll ferner nicht berufen werden, wer wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung der Geheimhaltungspflicht bestraft ist. Ablehnung der Wahl ist zulässig.

Die Wahl verliert ihre Wirkung mit Aufhören einer der Bedingungen, die für die Wählbarkeit vorgeschrieben sind.

Die §§ 52 bis 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend; der Vorsitzende des Steuergerichts entscheidet endgültig nach Anhörung der Beteiligten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über die Zahl und Einberufung der Vertreter erläßt der Senat.

Unterlassen die Organe der Selbstverwaltung trotz Aufforderung die Wahl von Mitgliedern des Steuergerichts, so werden diese vom Senat ernannt.

§ 21.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gerichts werden von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet, ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheimzuhalten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerthen. Bei Wiederwahl oder Wiederernennung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 22.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Steuergerichts können auf Antrag des Landessteueramtes aus den für Staatsbeamte geltenden Gründen vom obersten Steuergericht im Beschlußverfahren aus ihrem Amte entfernt werden. Die Untersagung der Amtsausübung bis zum Erlaß des Beschlusses ist zulässig.

§ 23.

Oberste Spruchbehörde in Steuerachen ist das für Verwaltungstreitsachen zuständige höchste Gericht. Als Beschlußbehörde entscheidet es in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen, und zwar — soweit nichts anderes vorgeschrieben ist — in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich

des Vorsitzenden; als Spruchbehörde entscheidet es in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Der Senat kann diesem Gericht Fragen der Auslegung der Steuergesetze zur Begutachtung vorlegen.

Fünfter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung von Beamten.

§ 24.

In Steuerfällen soll nicht mitwirken

1. wer selbst beteiligt ist,
2. wessen Ehegatte beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit einem Beteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
4. wer für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter aufzutreten berechtigt ist,
5. wer Beamter oder Angestellter eines Beteiligten oder Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft ist,
6. wer bei einer angefochtenen Entscheidung oder Rechtsmittelentscheidung mitgewirkt hat; diese Vorschrift gilt nicht für die Entscheidung über den Einspruch.

Wer nicht mitwirken soll, darf nicht zugegen sein solange über die Angelegenheit beraten und entschieden wird.

§ 25.

Handlungen einer Steuerbehörde sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beamter, der nicht mitwirken sollte, sie vorgenommen oder bei ihnen mitgewirkt hat.

§ 26.

Ein Beamter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei Mitgliedern des Steuergerichts entscheidet dieses, bei Ausschußmitgliedern der beteiligte Ausschuß.

§ 27.

Ausschußmitglieder, die zu den geschäftlichen Wettbewerbern des Steuerpflichtigen gehören, können abgelehnt werden, wenn für die Ermittlung des Ausschusses die Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen des Steuerpflichtigen notwendig wird.

Das Ablehnungsgesuch ist beim Steueramt anzubringen. Dieses entscheidet endgültig.

Absatz 1 gilt sinngemäß für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Steuergerichts. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden des Gerichts anzubringen. Dieser entscheidet endgültig.

II. Teil. Besteuerung.

§ 28.

Bei Auslegung aller Steuergesetze sind ihre Zwecke, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen.

Wo im Sinne des Gesetzes die Behörden eine Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen haben, hat sie nach Recht und Billigkeit zu erfolgen.

Erster Abschnitt. Verfahren.

I. Örtliche Zuständigkeit.

§ 29.

Wenn das Gesetz eine natürliche Person für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt für die Besteuerung zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er im Gebiete der Freien Stadt Danzig (Inland) keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz, der mit einem dienstlichen Wohnsitz zusammenfällt, vor einem anderen Wohnsitz, sonst der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, wo sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.

Bei Steuerpflichtigen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben ist,

1. wenn die Steuerpflicht nur an den Besitz inländischen Grundvermögens oder an den Betrieb eines Unternehmens im Inland geknüpft ist,
 - a) bei inländischen Grundvermögen das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Steuerämter, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des Grundstücks liegt.
 - b) beim Betrieb eines Unternehmens im Inland ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet.

Wenn die Vorschriften unter a und b nicht ausreichen, und

2. in den übrigen Fällen ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 49 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1, 2), fehlt es an einem solchen, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Steuerämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 30.

Einen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Einen dienstlichen Wohnsitz im Sinne der Steuergesetze haben Personen, denen ein öffentliches Amt oder eine öffentliche dienstliche Stelle dauernd verliehen ist; er ist an dem Orte, der ihnen zur Ausübung ihres Berufes angewiesen ist.

§ 31.

Einen gewöhnlichen oder dauernden Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte nicht nur vorübergehend zu verweilen.

§ 32.

Wenn das Gesetz eine juristische Person, eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen für steuerpflichtig erklärt, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen im Inlande, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der nach § 49 ernannte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§ 29 Abs. 1, 2). Ist kein Vertreter nach § 49 bestellt, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Steuerpflichtigen befindet, und wenn dies für mehrere Steuerämter zutrifft, das Steueramt, in dessen Bezirk sich der größte Teil des Vermögens befindet.

§ 33.

Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens gründet, ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in Bezirken mehrerer Steuerämter betrieben und einheitlich zur Steuer herangezogen, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Fehlt es hieran, so sind die §§ 29, 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34.

Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf das Eigentum an einem Grundstück oder den Übergang des Eigentums an einem Grundstück gründet, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk das

Grundstück liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Steuerämter, so ist das Steueramt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil des Grundstückes liegt.

§ 35.

Wenn das Gesetz die Steuerpflicht auf einen Erbfall oder eine Schenkung gründet, so gelten für die Zuständigkeit der Steuerämter sinngemäß die Vorschriften des § 29; statt der Verhältnisse des Steuerpflichtigen sind die des Erblassers zur Zeit seines Todes oder die des Schenkers zur Zeit der Schenkung maßgebend. Wenn für einen Nachlaß ein Testamentvollstrecker, Verwalter, Pfleger oder sonstiger Vertreter im Inland bestellt ist, so tritt dieser an die Stelle des im § 29 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Vertreters.

Läßt sich aus den Vorschriften des ersten Absatzes die Zuständigkeit eines Steueramts nicht begründen, so entscheiden die Verhältnisse der Erwerber zur Zeit des Erwerbes. Sind danach mehrere Steuerämter zuständig, so geht das Steueramt vor, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

§ 36.

Wenn das Gesetz die Steuerpflicht an eine Beurkundung knüpft, ist, soweit nichts anderes vorgegeschrieben ist, das Steueramt zuständig, das zuerst mit der Besteuerung befaßt wird.

§ 37.

Läßt sich aus den Vorschriften der Steuergesetze die Zuständigkeit eines bestimmten Steueramts für einen einzelnen Fall oder für gewisse Arten von Fällen nicht herleiten, so bestimmt das Landessteueramt, welches Steueramt zuständig sein soll.

§ 38.

Auf Ersuchen eines zuständigen Steueramts kann ein anderes Steueramt die Ermittlung und Festsetzung einer Steuer übernehmen. Lehnt das ersuchte Steueramt die Übernahme ab, so entscheidet das Landessteueramt endgültig.

§ 39.

Wird vor Beendigung eines Steuerfestsetzungsverfahrens infolge Änderung der Umstände die Zuständigkeit eines anderen Steueramts begründet, so hat das erste Steueramt die Steuer festzusetzen und die Verhandlungen dem nunmehr zuständigen Steueramt zu senden. Wird bei Steuern, die regelmäßig wiederkehrend zu erheben sind, die Zuständigkeit zu einer Zeit geändert, wo kein Festsetzungsverfahren schwebt, so hat das erste Steueramt dem zuständig werdenden Steueramt die Änderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 40.

Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Steuerämter entscheidet das Landessteueramt. Bei mehrfacher Heranziehung zu derselben Steuer bestimmt es, welche Heranziehung außer Kraft zu setzen sei; falls die Meinungsverschiedenheiten und Zweifel oder die mehrfache Heranziehung bei Steuer- und Zollämtern vorhanden sind, entscheidet der Senat. Das gleiche gilt auch, wenn das Landessteueramt und das Landeszollamt beteiligt sind.

§ 41.

Handlungen eines Steueramtes sind nicht deshalb unwirksam, weil das Steueramt örtlich unzuständig war.

Daß ein Steueramt örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs-, Anfechtungs- oder Beschwerdefrist geltend gemacht werden.

II. Fristen und Zustellungen.

§ 42.

Für die Berechnung einer Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 43.

Fristen zur Einreichung von Erklärungen und Fristen, die von Steuerbehörden gesetzt sind, können

verlängert werden. Die Behörde kann die Verlängerung von einer Sicherheit abhängig machen. Ausschlußfristen können nicht verlängert werden.

Fristen zur Einlegung eines Rechtsmittels sind Ausschlußfristen. Unter Rechtsmitteln im Sinne der §§ 43, 44, 47 ist auch der Antrag auf Nachsicht im Falle des § 46 zu verstehen.

§ 44.

Fristen zur Einreichung von Rechtsmitteln und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig sind, mit ihrer Rückkehr unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Inland vorhanden sind oder sein müßten.

§ 45.

Solange die Behörde nicht entschieden hat, hat sie auch das nach Ablauf einer Frist Vorgebrachte zu prüfen.

§ 46.

Nachsicht wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

§ 47.

Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

Auslagen, die durch den Antrag auf Nachsicht entstehen, trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der in Abj. 2 bezeichneten Frist eingelegt ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

§ 48.

Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen. Zustellen können auch Beamte der Steuer-, der Polizei- oder der Gemeindeverwaltung.

Die Behörde kann durch eingeschriebenen Brief zustellen. Die Zustellung gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Zustellungsempfänger nachweist, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht innerhalb dieser Zeit zugegangen ist.

Als Zustellung an eine Behörde genügt die Vorlegung der Urschrift.

§ 49.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht und ist auf Verlangen des Steueramts verpflichtet, einen Vertreter im Inlande zu bestellen, der ermächtigt ist, die für ihn bestimmten Schriftstücke zu empfangen. Unterläßt er dies, so gilt ein Schriftstück bei Zustellung mit Rückschein mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

§ 50.

Ist der Aufenthaltsort dessen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zustellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß das Schriftstück an der zu Aufhängen der Behörde bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Aufheftung, mag auch das Schriftstück früher entfernt sein, zwei Wochen verstrichen sind. Statt des Schriftstückes, das zugestellt ist, kann eine Benachrichtigung angeheftet werden, in der das Schriftstück

im allgemeinen zu bezeichnen und zu bemerken ist, daß und wo es eingesehen werden kann. Diese Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im Ausland die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn in einer Wohnung zugestellt werden müßte, die Zustellung aber unausführbar ist, weil der Inhaber der Wohnung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

III. Verfügungen.

§ 51.

Verfügungen (Entscheidungen, Bescheide oder andere Beschlüsse, Anordnungen) der Behörden für einzelne Personen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen zugehen, für den sie ihren Inhalt nach bestimmt sind (Bekanntgabe). Öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung von Listen genügt, wo sie nach den Steuergesetzen zugelassen ist. Zustellung ist nur erforderlich, wo sie ausdrücklich vorgesehen ist.

Einem Anwesenden kann eine Verfügung mündlich bekannt gegeben werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

§ 52.

Verfügungen können zurückgenommen, geändert oder durch andere Verfügungen ersetzt werden

- a) bis zu ihrer Bekanntgabe (§ 51) in allen Fällen,
- b) wenn die Behörde sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, soweit die §§ 54—56 oder sonst Steuergesetze nichts Abweichendes bestimmen;
- c) auf Antrag, wenn eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist.

§ 53.

Entscheidungen, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung verkündet werden, können nach ihrer Verkündung nicht mehr zurückgenommen werden oder geändert werden.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung berichtigt werden.

§ 54.

Einen Steuerbescheid im Sinne der §§ 178, 187 kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern:

1. wenn der Bescheid Verbrauchsabgaben oder solche Steuern betrifft, bei denen auf Grundgesetzlicher Bestimmungen das Anfechtungsverfahren gegeben ist,
2. wenn er andere Steuern betrifft, falls der Steuerpflichtige zustimmt. Ist jedoch ein solcher Bescheid bereits unanfechtbar geworden, so darf er nicht zum Nachteil des Staates zurückgenommen oder geändert werden.

Die Vorschriften über die Nachforderung hinterzogener Steuern, über die Nach- und Neuveranlagung und über die Berichtigung von Veranlagungen bleiben unberührt.

Rechtsmittelentscheidungen können nicht zurückgenommen oder geändert werden.

§ 55.

Verfügungen, die Ungehorsamsfolgen (Zwangsmittel, Sicherungsgelder oder Steuerzuschläge) festsetzen, dürfen nur zugunsten der Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden.

§ 56.

Wo eine Anerkennung, Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis ausgesprochen worden ist, die den Beteiligten Befugnisse oder Vergünstigungen gewährt oder sie von Pflichten befreit, kann diese Verfügung, soweit nicht Widerruf oder weitere Bedingungen vorbehalten sind, nur zurückgenommen oder eingeschränkt werden:

1. wenn die Verfügung von sachlich unzuständiger Stelle erlassen worden ist,
2. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung der Verfügung

maßgebend waren, oder das Vorhandensein dieser tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben des Beteiligten irrig angenommen ist,

3. wenn der Beteiligte die Bedingungen oder Verpflichtungen, die ihm bei Gewährung der Vergünstigung auferlegt worden sind, nicht erfüllt oder eine nachträglich geforderte Sicherheit nicht leistet.

Hat der Beteiligte die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung, veranlaßt, so kann sie mit rückwirkender Kraft zurückgenommen werden.

§ 57.

Das Landessteueramt und das Landeszollamt, sowie der Senat können im Aufsichtswege Verfügungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Gegenvorstellung hin außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen. Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden können.

§ 58.

Ist nach besonderen Vorschriften der Steuergesetze von der Zahlung einer Steuer die Eintragung in öffentliche Bücher und Register oder der Beginn eines Gewerbebetriebes abhängig gemacht, so ist auf Antrag der Steuerbescheid binnen längstens einer Woche zu erlassen.

Ist der Erlass des Steuerbescheides in dieser Frist untunlich, so ist ein Vorbescheid zu erteilen, wenn der Antragsteller ausreichende Unterlagen für die Berechnung der Steuer beibringt, insbesondere der Antrag die Tatsachen, welche die Entstehung und die Fälligkeit des Steueranspruches begründen, unter Beifügung der vom Gesetze erforderlichen Nachweisungen enthält.

Ist die endgültig oder einstweilig festgesetzte Steuer bezahlt, so sind die erforderlichen Quittungen, Nachweisungen und Bescheinigungen unverzüglich zu erteilen.

Ein Rechtsmittel ist erst gegen den endgültigen Bescheid gegeben.

Zweiter Abschnitt. Sachliche Vorschriften.

I. Steueranspruch.

§ 59.

Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat.

Die Vorschriften für die Steuerpflichtigen gelten sinngemäß für die, die nach den Steuergesetzen neben den Steuerpflichtigen oder an deren Stelle persönlich für die Steuer haften.

§ 60.

Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der Vorerbe und nach Ausschöpfung des Vermächtnisses der Vorvermächtnisnehmer dem Eigentümer gleich zu behandeln.

Steht ein Gegenstand mehreren zur gesamten Hand zu, so sind die Beteiligten so zu besteuern, wie wenn sie nach Bruchteilen berechtigt wären. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

§ 61.

Die Steuerschuld entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Steuer knüpft.

Daß es zur Feststellung der Steuerschuld noch der Festsetzung des Betrages bedarf, schiebt die Entstehung nicht hinaus. Sind bei Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse mehrere Betriebe an der Herstellung beteiligt, so geht die Steuerschuld auf jeden folgenden an der Herstellung beteiligten Betriebsinhaber über.

Bedingte Steuerschulden sind im Zweifel auflösend bedingt; tritt die Bedingung ein, unter der die Steuerpflicht wegfällt, oder gehen bedingt steuerpflichtige Erzeugnisse oder Waren unter, bevor es sich entschieden hat, ob die Bedingung eintritt, so sind etwa erfolgte Steuerfestsetzungen zu berichtigen (§ 181).

Wird eine Frist für die Zahlung einer Steuerschuld gesetzt, so wird die Steuerschuld, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Ablauf der Frist fällig.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Leistungen, die auf Grund der Steuergesetze geschuldet werden.

Bei Verschollenen gilt für die Steuergesetze der Tag, mit dessen Ablauf das Ausschlußurteil rechtskräftig wird, als Todestag.

§ 62.

Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemand ein Gegenstand gehört, oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Steueramt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.

Wenn das Gesetz bei bedingten oder besfristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinauschiebt, kann das Steueramt Sicherheitsleistung verlangen.

§ 63.

Für die Geschäftsfähigkeit von Privatpersonen gelten in Steuersachen die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes.

Das gleiche gilt von der Vertretung und Vollmacht, soweit in den §§ 64—73 nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 64.

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen und solcher Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, haben alle Pflichten zu erfüllen, die den Personen, die sie vertreten, obliegen; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß die Steuern aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden. Für Sicherungsgelder, die gegen sie erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen sie festgesetzt werden, haften neben ihnen die von ihnen vertretenen Personen.

§ 65.

1. Alle Steuerpflichtigen haben auf Verlangen der Steuerbehörde innerhalb zwei Wochen einen Steuervertreter zu bestellen und innerhalb dieser Frist dem Steueramt namhaft zu machen. Der Steuervertreter muß seinen dauernden Wohnsitz im Inland haben und den Erfordernissen des Absatzes 2 genügen.

2. Der Steuervertreter hat alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm vertretenen Steuerpflichtigen obliegen; er hat dafür zu sorgen, daß die Steuern rechtzeitig in voller Höhe entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen den Steuervertreter erkannt und für Kosten für Zwangsmittel, die gegen diesen festgesetzt werden, haftet neben ihm der von ihm Vertretene.

3. Auf Erfordern der Veranlagungsbehörde hat die Körperschaft für die zu erwartenden Steuerforderungen in ausreichender Höhe Sicherheit zu leisten. Die Bestellung eines Steuervertreters kann mit einer gegebenenfalls zu wiederholenden Geldstrafe bis zu 30 000 M erzwungen werden. Die Strafe ist von der Veranlagungsbehörde festzusetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb drei Wochen die Beschwerde beim Senat zulässig.

4. Die Steuerbehörde ist bei Danziger Staatsangehörigen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, und bei Körperschaften, deren Sitz und Leitung, sich im Inlande befinden, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Bestellung zu verlangen.

§ 66.

Steht eine Vermögensverwaltung nach Gesetz, Anordnung der Behörde oder letztwilliger Verfügung anderen Personen zu, als den Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertretern, so haben sie, soweit ihre Verwaltung reicht, die gleiche Pflicht. (§ 64.)

§ 67.

Bei Personenvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, haben die Vorstände oder Geschäftsführer und, soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen wegen der Besteuerung auferlegt sind. Die §§ 64, 66 gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen.

Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß es in den Fällen der ersten beiden Absätze an Vorständen oder Geschäftsführern fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inlande zu stellen. Unterlassen sie dies, so kann das Steueramt einen oder einzelne Beteiligte als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln.

§ 68.

Bei Wegfall eines Steuerpflichtigen (Tod, Auflösung einer juristischen Person, einer Personenvereinigung oder eines Zweckvermögens) haben die Rechtsnachfolger, Testamentvollstrecker, Erbschaftsbefitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuches), Pfleger, Liquidatoren, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen dafür zu sorgen, daß Mittel zur Bezahlung der vorher entstandenen Steuerschulden (§ 61 Absatz 1) zurückgehalten und diese Steuerschulden bezahlt werden. Auf Verlangen ist aus dem Nachlaß oder der Masse Sicherheit zu leisten.

Die gleichen Pflichten haben wegen der Steuern, die aus einem Nachlaß zu entrichten sind, die Erben, Testamentvollstrecker, Erbschaftsbefitzer, Pfleger, Verwalter und die Bevollmächtigten dieser Personen.

Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses oder eines sonst verbleibenden Vermögens befugt ist, so hat das Nachlaßgericht und beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes das Amtsgericht des nach § 32 zuständigen Ortes auf Antrag des Steueramtes einen Pfleger für den Nachlaß oder die sonstige Masse zu bestellen; der Pfleger hat die Stellung eines Nachlaßpflegers im Sinne des § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Steueransprüche können gegen ihn geltend gemacht werden, und er ist befugt, Rechtsmittel gegen die Heranziehung einzulegen.

§ 69.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun. Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuerfachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden. Dies gilt — abgesehen von den Fällen der Absätze 5 und 6 — nicht für Rechtsanwälte und Notare, sowie auch nicht für Vertreter beruflicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreises; es gilt ferner nicht für Personen, die von dem Landessteueramt zugelassen worden sind; das Landessteueramt kann die Zulassung jederzeit zurücknehmen.

Die Steuerämter können auch sonst Bevollmächtigte zulassen; es bleibt ihnen aber unbenommen, sich neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst zu wenden.

Der Steuerpflichtige kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen. Auf den Beistand finden die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Vertreters oder Beistandes ein Teil an der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird, ist nichtig. Bevollmächtigte und Beistände, welche derartige Vereinbarungen geschlossen haben, sind dauernd von den Steuerämtern zurückzuweisen.

Beamte und Angestellte von staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden sollen weder während ihres Dienstes noch innerhalb 5 Jahre nach ihrem Ausscheiden als Bevollmächtigte oder Beistände in

Steuerfachen unmittelbar oder mittelbar tätig werden. Wird gegen diese Vorschriften verstoßen, so sind die Bevollmächtigten und Beistände zurückzuweisen.

§ 70.

Wer als Bevollmächtigter auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 64).

Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen ihn erkannt, und für Kosten von Zwangsmitteln, die gegen ihn festgesetzt werden, haftet neben ihm der Vertretene.

§ 71.

Die Vertreter und die übrigen in den §§ 64—70 bezeichneten Personen haften insofern persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhafte Verletzung der ihnen in den §§ 64—70 auferlegten Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche bedarf es der Zustimmung des Landessteueramtes.

Rechtsanwälte sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs bei der Beratung in Steuerfachen vorgenommen haben, dem Staate gegenüber nur dann schadenersatzpflichtig, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten; ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, wird auf Antrag des Landessteueramtes im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 72.

Das Erlöschen der Vertretungsmacht oder der Vollmacht läßt die Pflichten der Vertreter und Bevollmächtigten unberührt, soweit es sich um die vorangegangene Zeit handelt.

§ 73.

Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 64—70 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen (§§ 316, 324), so haften die Vertretenen für die verkürzten Steuereinnahmen und die zu Unrecht gewährten oder belassenen Steuervorteile.

Das gleiche gilt für den Geschäftsherrn oder den Haushaltungsvorstand, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse dieser Personen wahrnehmen, Steuerhinterziehungen oder Steuergefährdungen begehen; diese Haftung tritt jedoch, sofern sie nicht aus anderen Gründen besteht, nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt haben.

§ 74.

Wo Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften als solche der Besteuerung unterliegen, gelten für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 75.

Sind mehrere nebeneinander verpflichtet, so kommt die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten, soweit ihrer eigenen Pflicht dadurch genügt wird, und es für das Steueramt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Beteiligten erfüllt wird.

§ 76.

Personen, die nebeneinander für eine Steuerschuld oder eine andere aus den Steuergesetzen entspringende Geldschuld haften, haften als Gesamtschuldner.

Ehegatten, die zusammen zu einer Steuer veranlagt werden, haften als Gesamtschuldner.

Erben haften für die aus dem Nachlaß zu entrichtenden Steuern wie für Nachlaßverbindlichkeiten nach bürgerlichem Rechte. Die §§ 67, 68, 71 ff. bleiben unberührt.

§ 77.

Gründet sich die Steuerpflicht auf den Betrieb eines Unternehmens, und wird das Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Erwerber neben dem Veräußerer für die laufenden und für die festgesetzten, aber noch nicht entrichteten Steuern.

§ 78.

Hat nach bürgerlichem Recht der gesamtschuldnerisch haftende Steuerpflichtige ein Rückgriffsrecht gegen einen Mitverpflichteten, so sind ihm auf Antrag die den Steueranspruch betreffenden Verfügungen (§ 51) mitzuteilen. Er ist berechtigt, dem Vertragsgegner gegenüber die geschuldeten Leistungen aus demjenigen Rechtsverhältnisse, auf welchem sein Rückgriffsrecht beruht, so lange zu verweigern, bis der Steueranspruch erfüllt oder sichergestellt ist.

Erfüllt er selbst den Steueranspruch, so ist er unbeschadet der ihm nach bürgerlichem Recht zustehenden Ansprüche berechtigt, das mit dem Steueranspruch verbunden gewesene Vorrecht im Konkurse und in der Zwangsversteigerung geltend zu machen.

§ 79.

Das Steueramt, das die Steuerschuld des Steuerpflichtigen festzusetzen hat, ist befugt, die Vertreter und Bevollmächtigten und die übrigen in den §§ 64—70 bezeichneten Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung anzuhalten und diejenigen, die neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich für die Steuer haften (§ 59, Abs. 2), in Anspruch zu nehmen.

§ 80.

Wer neben dem Steuerpflichtigen oder an dessen Stelle persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird (§ 60, Abs. 2), kann gegen seine Heranziehung die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem ihm der Beschluß über seine Heranziehung zugestellt oder, wenn keine Zustellung vorgeschrieben ist, bekanntgemacht worden ist.

Ist die Steuerschuld dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgestellt, so hat dies gegen sich gelten zu lassen, wer als Rechtsnachfolger des Steuerpflichtigen haftet oder wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eignen Rechts anzufechten.

§ 81.

Wenn jemand außer in den Fällen der §§ 64—77 nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten eines anderen zu erfüllen oder wegen solcher Verbindlichkeiten die Zwangsvollstreckung in ein Vermögen zu dulden, das seiner Verwaltung unterliegt, so gilt diese Verpflichtung auch für die Steuerschulden des andern. Soweit § 264 nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Hat sich jemand durch Vertrag verpflichtet, eine Steuerschuld eines andern zu bezahlen oder dafür einzustehen, so ist der Anspruch der Freien Stadt Danzig nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verfolgen.

§ 82.

Steuerpflichtige Erzeugnisse und zollpflichtige Waren haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Steuern. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann das Steueramt die Erzeugnisse und Waren mit Beschlag belegen. Als Beschlagnahme genügt das Verbot an den, der die Erzeugnisse oder Waren in Gewahrsam hat, über sie zu verfügen.

Die Haftung entsteht bei steuerpflichtigen Erzeugnissen und Waren, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit Beginn ihrer Herstellung oder mit Überschreitung der Grenze.

Die Haftung erlischt mit der Steuerschuld. Sie erlischt ferner mit der Aufhebung der Beschlagnahme oder dadurch, daß die Erzeugnisse oder Waren mit Zustimmung des Steueramts in einen steuerrechtlich nicht beschränkten Verkehr übergehen.

§ 83.

Zahlungen können, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einer Postscheck- oder Bankrechnung des Empfangsberechtigten überwiesen werden. Alle Steuerämter müssen eine Postscheck- oder Bankrechnung haben. In Steuerbescheiden und Zahlungsaufforderungen ist die Postscheck- oder Bankrechnung der zum Empfang berechtigten Stelle anzugeben. Wer Zahlung von einer Steuerbehörde fordert, soll, wenn er eine Postscheck- oder Bankrechnung hat, dies gleichfalls angeben.

Das Landessteueramt bestimmt, unter welchen Bedingungen durch Scheck gezahlt werden kann.

Kosten, die lediglich durch bargeldlose Überweisung entstehen, dürfen nicht nachgefordert oder angerechnet werden.

Barzahlungen an Steuerbehörden sind bei der zuständigen Kasse zu leisten oder ihr durch die Post zu übersenden. Barzahlungen der Steuerbehörde sind an der Kasse der Behörden oder an der in der Benachrichtigung bezeichneten Stelle in Empfang zu nehmen.

§ 84.

Eine Aufrechnung findet gegen Steueransprüche nicht statt.

§ 85.

Wird eine Zahlung, die nach den Steuergesetzen zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so sind, wenn die Zahlung 1000 Mark übersteigt und nichts anderes vorgeschrieben ist, Zinsen zu fünf vom Hundert 14 Tage nach der Fälligkeit zu zahlen. Zinsbeträge unter zehn Mark werden nicht erhoben. Hinterzogene Steuerbeträge sind, wenn die Zeit, wo die Beträge fällig geworden wären, nicht festgestellt werden kann, vom Beginn der Verjährungsfrist an zu verzinsen.

Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken.

§ 86.

Bei Verbrauchsabgaben hat das Steueramt die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate hinauszuschieben. Das Landessteueramt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen.

Im übrigen können Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gewährt werden. Bei Stundungen über ein Jahr ist die Zustimmung des Landessteueramts einzuholen.

§ 87.

Hat ein Steueramt Teilzahlungen bewilligt, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen fällig, wenn der Steuerpflichtige eine Teilzahlung versäumt und die versäumte Zahlung auch nicht innerhalb einer Woche nach Empfang einer Mahnung, in der auf die Rechtsfolgen der Versäumnis hingewiesen ist, nachholt.

§ 88.

Von der Einziehung dem Staate zustehender Einnahmen darf nur im einzelnen Falle und, abgesehen von der Unmöglichkeit der Einziehung und soweit die Gesetze nicht eine besondere Ermächtigung enthalten, nur auf Grund eines Senatsbeschlusses abgesehen werden. Nur unter gleicher Voraussetzung dürfen auch zur Staatskasse vereinnahmte Beträge zurückerstattet werden.

Die Befugnis zur Niederschlagung oder Erstattung kann vom Senat für bestimmte Arten von Fällen dem Landessteueramt oder den Steuerämtern übertragen werden. Die von den Steuerämtern genehmigten Niederschlagungsanträge sind dem Landessteueramt nachträglich zur Kenntnis vorzulegen.

§ 89.

Eine Sicherheit kann der Steuerpflichtige nach seiner Wahl leisten durch:

1. Hinterlegung von Geld;
2. Hinterlegung von Schuldverschreibungen der Freien Stadt Danzig;
3. Hinterlegung von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung die Freie Stadt Danzig gewährleistet hat;
4. Hinterlegung von sonstigen Wertpapieren, welche der Senat unter Zustimmung des Finanzrats als ausreichende Sicherheiten für Steuerhinterlegungen anerkennt;
5. Verpfändung des Anspruchs aus der Hinterlegung solcher Wertpapiere bei einer vom Senat bezeichneten Hinterlegungsstelle;
6. Verpfändung eines Guthabens bei einer inländischen öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkasse, wenn sie vom Senat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, unter Übergabe des Sparkassenbuches und einer Bescheinigung der Sparkasse, daß ihr die Verpfändung vom Verpfändeten mitgeteilt worden ist;
7. Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht oder Verpfändung von Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
8. Bestellung von Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Mit Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Statt der Verpfändung genügt Abtretung zur Sicherheit.

Ein unter Steuerverschluß befindliches Lager steuerpflichtiger Erzeugnisse gilt als genügende Sicherheit für die darauf lastende Steuer.

§ 90.

Im Falle des § 89, Abf. 1, Nr. 5 muß der Steuerpflichtige die Wertpapiere für eigene Rechnung hinterlegt haben. Außer der Niederlegungsbescheinigung ist eine Erklärung der Hinterlegungsstelle zu überreichen, daß ihr die Verpfändung von dem Verpfändenden mitgeteilt worden ist; beizufügen ist eine Bescheinigung der Hinterlegungsstelle, daß die in der Niederlegungsbescheinigung bezeichneten Papiere umlauffähig sind. Durch die Bescheinigung der Umlauffähigkeit übernimmt die Hinterlegungsstelle die Haftung dafür,

1. daß das Rückforderungsrecht des Niederlegers durch gerichtliche Sperre und Beschlagnahme nicht beschränkt ist,
2. daß die niedergelegten Wertpapiere in den Sammellisten auferufener Wertpapiere nicht als gestohlen oder verloren gemeldet und weder mit Zahlungssperre belegt, noch zur Kraftlos-erklärung aufgeboten oder für kraftlos erklärt worden sind,
3. daß sie auf den Inhaber lauten oder, falls sie auf den Namen ausgestellt sein sollten, mit Blankogiro versehen und auch sonst nicht gesperrt sind, daß der Stempelpflicht genügt ist und die Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bei den Stücken sind.

Wird die Umlaufbescheinigung der Hinterlegungsstelle nicht gleich nach ihrer Ausstellung hinterlegt, so ist eine Bescheinigung der Hinterlegungsstelle beizubringen, daß ihre Gültigkeit noch fortbauert.

§ 91.

Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entsprechen, unter denen Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden angelegt werden darf.

§ 92.

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, bestimmt der Senat, zu welchen Werten die im § 89, Abf. 1, Nr. 2—8 aufgeführten Gegenstände als Sicherheit anzunehmen sind.

§ 93.

Inwieweit der Pflichtige in anderer Weise nach seiner Wahl Sicherheit leisten kann, insbesondere

durch Wechsel, Schuldbuchforderungen und Zahlungsverprechen, die von zahlungsfähigen Personen ausgestellt worden sind, oder durch taugliche Bürgen, bestimmt der Senat.

§ 94.

Anderer als die in den §§ 89—93 bezeichneten Werte kann das Steueramt nach seinem Ermessen als Sicherheit annehmen. Vorzuziehen sind Vermögensgegenstände, die größere Sicherheit bieten oder bei Eintritt auch außerordentlicher Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit und innerhalb angemessener Frist verwertet werden können.

§ 95.

Ist die Leistung von Sicherheiten der in den §§ 89—94 bezeichneten Art in der dort geforderten Form für den Steuerpflichtigen mit Härten verbunden, so darf sich das Steueramt mit anderen Sicherheiten begnügen, z. B. mit der Annahme von gesperrten Sparkassenbüchern, Versicherungsscheinen oder Hypothekenbriefen.

§ 96.

Mit der Hinterlegung erwirbt die Freie Stadt Danzig ein Pfandrecht am hinterlegten Gelde oder den hinterlegten Wertpapieren oder, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach den gemäß § 98, Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder nach gesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rück erstattung.

§ 97.

Wer nach den §§ 89, 93, 94 Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere nach §§ 89, 93 geeignete Sicherheit zu ersetzen.

Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist anderweitige Sicherheit zu leisten.

§ 98.

Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung trifft der Senat.

Soweit bares Geld in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergeht, ist es mit vier vom Hundert von dem auf den Tag der Hinterlegung folgenden Werktag ab zu verzinsen.

Während der Dauer der Sicherheitsleistung kann die Auszahlung der Zinsen für hinterlegtes bares Geld nur zum Schlusse eines Kalenderhalbjahres verlangt werden.

Der Senat kann mit Zustimmung des Finanzrats diesen Zinssatz erhöhen oder ermäßigen.

II. Verjährung.

§ 99.

Die Ansprüche des Staates aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt:

- bei Verbrauchssteuern ein Jahr,
- bei anderen Steuern und bei Sicherheiten fünf Jahre,
- bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre,
- bei sonstigen Ansprüchen ein Jahr.

§ 100.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch (§ 100) entstanden ist (§ 61).

Ist die Zahlung hinausgeschoben oder gestundet oder Sicherheit geleistet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem der Zahlungsausschub oder die Stundung abgelaufen oder die Sicherheit erloschen ist. Bei hinterzogenen Steuern verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind.

§ 101.

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Ansprüche innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden können.

§ 102.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungspflichtigen, durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, die das zuständige Steueramt zur Feststellung des Anspruchs oder der Verpflichteten vornimmt. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährung.

§ 103.

Durch Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen. Was zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs geleistet ist, kann jedoch nicht zurückgefordert werden.

§ 104.

Ist der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt, so ist, wer neben ihm haftet, von der Haftung befreit, es sei denn, daß ihm selbst eine Hinterziehung zur Last fällt.

III. Erstattungs- und Vergütungsansprüche.

§ 105.

Kann die Rückzahlung entrichteter Steuern verlangt werden, so genügt die rechtzeitige, mündliche oder schriftliche Erhebung des Anspruches bei einem Steueramt. Dieses hat den Antrag der zuständigen Stelle zu übermitteln.

Ablehnung eines Erstattungsanspruches erfolgt durch einen Bescheid, der auch die zulässigen Rechtsmittel, die Frist und die zuständige Behörde für die Einlegung angeben soll.

§ 106.

Wird eine Steuerfestsetzung durch Aufhebung, Rücknahme oder Aenderung des früher erlassenen Bescheides berichtigt, so ist, was zu Unrecht gezahlt ist, zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das auf die Berichtigung folgt, geltend gemacht wird.

§ 107.

Ist eine Steuer zu Unrecht beigetrieben, weil der Steueranspruch erloschen oder gestundet war oder das Zwangsverfahren gegen den, gegen den es gerichtet war, nicht hätte erfolgen dürfen, oder ist eine Steuer doppelt bezahlt, so ist der zu Unrecht bezahlte Betrag zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn eine Steuer für Rechnung eines Steuerpflichtigen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu Unrecht gezahlt ist.

Der Anspruch auf Erstattung erlischt, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird.

§ 108.

Wo außer den Fällen der §§ 106 und 107 Erstattungsansprüche aus Rechtsgründen zugelassen sind, erlöschen sie, falls nichts anderes bestimmt ist, wenn sie nicht bis zum Schlusse des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Ereignisse, die den Anspruch begründen, eingetreten sind.

§ 109.

Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches läuft nicht, solange der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate durch höhere Gewalt oder deshalb verhindert ist, den Anspruch geltend zu machen, weil er geschäftsunfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat.

Gehört der Anspruch zu einem Nachlaß, so erlischt er nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Erbschaft von den Erben angenommen oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet worden ist.

§ 110.

Wenn die nach den §§ 106, 107 zu erstattenden Beträge 1000 Mark übersteigen, werden sie auf Antrag des Erstattungsberechtigten von der Entrichtung an mit fünf vom Hundert verzinst. Zinsbeträge

unter zehn Mark werden nicht ausgezahlt. Ausführungsbestimmungen können die Verzinsungspflicht beschränken; diese sind den nach § 85, Abs. 2 erlassenen Bestimmungen möglichst gleichartig zu gestalten.
§ 111.

Was zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruches geleistet ist, kann nicht zurückgefordert werden.

§ 112.

Was für die Erstattung gezahlter Steuern gilt, gilt entsprechend für die Erstattung anderer Geldleistungen, die nach den Steuergesetzen entrichtet worden sind.

§ 113.

Gewähren Steuergesetze in Fällen, wo eine Steuer entrichtet worden ist, unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Vergütung, so kann dieser Anspruch, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind, nur bis zum Ablauf des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem er zuerst hätte geltend gemacht werden können.

§§ 105, Abs. 2, 109, 111 gelten entsprechend.

§ 114.

Die Abtretung oder Verpfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruches ist nur wirksam, wenn sie der Gläubiger der Steuerbehörde anzeigt, die über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat. Bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruches gilt diese Behörde als Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 845 der Zivilprozessordnung.

Dritter Abschnitt. Wertermittelung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 115.

Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen. Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

§ 116.

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 117.

Bei der Bewertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- und Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansazes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Werte zur Zeit der Bilanzauftstellung entspricht.

§ 118.

Steht ein Gegenstand mehreren zu, so ist in der Regel der Wert im ganzen zu ermitteln und jedem Beteiligten nach Verhältnis seines Anteils anzurechnen.

§ 119.

Wertpapiere, die im Inlande einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert anzusetzen.

Für Aktien und andere Wertpapiere ohne inländischen Kurswert oder Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert zu ermitteln. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen.

§ 120.

Für bestimmte Tage können die Steuersurse der zum Börsenhandel zugelassenen und die Steuerwerte anderer Wertpapiere sowie von Gesellschaftsanteilen festgesetzt werden.

In den Fällen des § 119 und des § 120, Abs. 1, kann der Steuerpflichtige bei Wertpapieren, die mit Gewinnanteilscheinen gehandelt werden, einen Betrag abziehen, der für die seit der Auszahlung des letzten Gewinnes verstrichene Zeit dem zuletzt verteilten Gewinn entspricht; dies gilt nicht, wenn auch der laufende Gewinnanspruch bewertet werden muß.

§ 121.

Anderere als die im § 119 bezeichneten Kapitalforderungen sowie Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

Unbeitreibbare Forderungen bleiben außer Ansatz.

Der Wert unverzinslicher, befristeter Forderungen oder Schulden ist gleich einem Betrage, der mit angemessenen Jahreszinsen bis zur Fälligkeit die Forderung oder Schuld ergibt.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden, soweit die Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge angerechnet; weist der Steuerpflichtige nach, wofür die Versicherungsanstalt den Versicherungsschein nach ihrer Satzung oder den Versicherungsbedingungen zurückkaufen würde, so ist dieser Betrag maßgebend.

§ 122.

Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist durch Zusammenzählen der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 123 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

Zimmerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 123 mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswertes zu veranschlagen.

Ist der gemeine Wert des Gesamtbezugs der Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher, so ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 123.

Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren	das 18 fache
2. von mehr als 15	" " 25	" " 17 fache
3. " " " 25	" " 35	" " 16 fache
4. " " " 35	" " 45	" " 14 fache
5. " " " 45	" " 55	" " 12 fache
6. " " " 55	" " 65	" " 8 $\frac{1}{2}$ fache
7. " " " 65	" " 75	" " 5 fache

8. von mehr als 75 bis zu 80 Jahren das 3 fache

9. " " " 80 Jahren " 2 fache

des Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1 nicht mehr als 9 Jahre

" 2/3 " " " 8 "

" 4 " " " 7 "

" 5 " " " 6 "

" 6 " " " 4 "

" 7-9 " " " 2 "

bestanden, so ist die Veranlagung auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. Handelt es sich um den Wegfall einer Last, so ist in gleicher Weise eine Nachveranlagung vorzunehmen.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer ab, so entscheidet, je nachdem das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder Jüngsten.

§ 124.

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Bei Nutzungen oder Leistungen, die ihrem Betrage nach ungewiß sind oder schwankend, ist als Jahreswert der Betrag zugrunde zu legen, der voraussichtlich für die Zukunft durchschnittlich erzielt werden wird.

§ 125.

Vermögen, dessen Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, wird erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

§ 126.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird wie unbedingt erworbenes behandelt. Die Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 122, Abs. 2, 3, § 123, § 124, Abs. 2) bleiben unberührt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag nach dem tatsächlichen Werte des Erwerbes zu berichtigen (§ 181).

§ 127.

Lasten, die vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, werden nicht berücksichtigt. Tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag entsprechend zu berichtigen.

§ 128.

Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, werden, soweit nicht ihr Kapitalwert nach § 122, Abs. 2, 3, § 123, § 124, Abs. 2, zu berechnen ist, wie unbedingte abgezogen. Bei Eintritt der Bedingung ist die Veranlagung entsprechend zu berichtigen.

§ 129.

Die §§ 125—128 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, bei dem nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist.

II. Besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundstücken.

§ 130.

Bei der Bewertung von Grundstücken ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Soweit es sich um Steuern vom Vermögen (einschließlich der Erbschaftsteuer) handelt und die einzelnen Steuergesetze nichts anderes vorschreiben, ist bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder ge-

werblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert zugrunde zu legen.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinnützlicher Bewirtschaftung, unter gewöhnlichen Verhältnissen mit entlohnten fremden Arbeitskräften im Durchschnitt nachhaltig gewähren können. Dies gilt nicht für Grundstücke, deren Wert bereits durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird oder bei denen nach sonstigen Umständen, insbesondere nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

Die der Land- und Forwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswertes einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pächtertrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten, ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Bewertung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Wertfestsetzungs- oder Steuerbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 131.

Wie Grundstücke sind Berechtigungen zu bewerten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

Steht das Eigentum am Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zu, so ist der Wert für den Grund und Boden und für das Recht an den Gebäuden je für sich zu ermitteln.

§ 132.

Die Bewertung erstreckt sich auf die mit den Grundstücken als solchen verbundenen Rechte und Nutzungen einschließlich der im § 130 Abs. 1 bezeichneten Berechtigungen, wenn diese mit den Grundstücken verbunden sind.

Wird bei Bewertung von Grundstücken als solchen der gemeine Wert zugrunde gelegt, so ist das bewegliche Inventar nicht zu berücksichtigen und der Wert von Maschinen sowie sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstückes verwandt sind, abzurechnen oder nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um wesentliche Bestandteile handelt.

Vierter Abschnitt. Ermittlung und Festsetzung der Steuer.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 133.

Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer europäischen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Beläge sollen mit Nummer versehen und gleichfalls aufbewahrt werden. Einnahmen und Ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht sind oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Steueramt kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 134.

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. § 133 gilt entsprechend.

§ 135.

Auch wer nicht verpflichtet ist, Buch zu führen, soll, wenn er ein Einkommen von mehr als 50 000 Mark versteuert, seine Einnahmen fortlaufend aufzeichnen.

§ 136.

Niemand darf ohne Namen, auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertpapiere (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Steueramt kann Ausnahmen gestatten.

Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertpapiere zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfaches beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern, Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als verfügungsberechtigt bezeichnet werden.

Stellt sich heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt ist, so dürfen das Guthaben, die Wertpapiere oder der Inhalt des Schließfaches nur mit Zustimmung des Steueramts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallserklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

§ 137.

Wer Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Wertpapiere, die er besitzt, als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger zu haben behauptet, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Wertpapiere gehören, oder daß sie ihm nicht gehören; andernfalls sind sie ihm anzurechnen. Das Recht des Steueramts, den Sachverhalt zu ermitteln, bleibt unberührt.

Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn Rechte auf Namen mehrerer Personen lauten und diese berechtigt sind, gemeinschaftlich oder allein über die Rechte zu verfügen.

§ 138.

Jeder Besitzer eines Grundstückes hat dem Steueramt auf Verlangen sämtliche Bewohner des Grundstückes mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern über die Personen, die zu ihrem Haushalt gehören, einschl. der Untermieter und der Schlafstellenmieter, Auskunft zu erteilen; diese sind ihnen zu entsprechender Auskunft verpflichtet.

II. Pflichten der Steuerpflichtigen.

§ 139.

Bei Steuererklärungen (Erklärungen, die nach Vorschrift der Gesetze oder Ausführungsbestimmungen als Unterlage für die Festsetzung einer Steuer dienen) hat der Steuerpflichtige zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Die Erklärungen sind nach Form und Inhalt so abzugeben, wie es das Steueramt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt. Die Versicherung kann nach Anordnung des Steueramts allgemein abgegeben werden. Bei Verbrauchsabgaben kann von ihrer Abgabe abgesehen werden.

Bei der Ausfüllung von Vordrucken sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen und Antworten sind so zu fassen, daß die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, dem Steueramt ermöglicht wird. In den Vordrucken ist zu betonen, daß diese Prüfung dem Steueramt, nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Den Steuererklärungen sind die Unterlagen beizufügen, die nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen gefordert werden. Wenn diese Unterlagen in Bescheinigungen bestehen, die von anderer Seite zu erteilen sind, sind die beteiligten Stellen verpflichtet, sie auszustellen.

Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen auch bei anderen Erklärungen, Anmeldungen, Anzeigen und Auskünften zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 140.

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 139, 141 bis 146 steht gleich, wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, bei dem nach Ermessen des Steueramts die Möglichkeit einer Steuerpflicht gegeben ist.

§ 141.

Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärungen schriftlich einreichen oder mündlich vor dem Steueramt abgeben.

Wenn sie die Frist nicht wahren, kann ihnen das Steueramt zugunsten des Staates einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Das Steueramt hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 142.

Wenn sich die Steuererklärungen auf Wertangaben zu erstrecken haben und sich der Wert nicht aus dem Nennbetrage, dem Kurswert oder aus Zahlungen ergibt, hat der Steuerpflichtige, soweit er nicht den Wert zu schätzen hat, die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Wertes beizubringen vermag.

§ 143.

Im Falle des § 172, Abs. 1, 2 hat der Steuerpflichtige nach schriftlicher Mitteilung der Punkte über die er sich äußern soll, vor dem Steueramt zu erscheinen, wenn er nicht durch triftige Gründe daran verhindert ist. Er hat ihm wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Kann er nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben, so hat er Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

Das Steueramt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 144.

Wenn die Angaben des Steuerpflichtigen zu begründeten Zweifeln Anlaß geben, so hat er sie

zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen, soweit ihm dies nach den Umständen zugemutet werden kann, zu beweisen, z. B. den Verbleib von Vermögen, das er früher besessen hat.

Er hat unter gleichen Voraussetzungen Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere, sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind (§ 174) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 145.

Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs führen, haben, wenn die Voraussetzungen des § 144 vorliegen, eine Abschrift ihrer Bilanzen einzureichen. Wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen.

Aus der Bilanz soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden, wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ 146.

Die Beamten und Beauftragten der Steuerämter können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzungen innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt es überlassen, die Vornahme der Prüfung vorher anzumelden.

III. Pflichten anderer Personen zu Auskunft, Einsichtgewährung und Gutachten.

§ 147.

Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat unbeschadet der Bestimmungen der §§ 148 und 149 dem Steueramt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Willen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Steueramt nach den Gesetzen und Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Steueramt kann jedoch das Erscheinen der Auskunftspflichtigen anordnen.

Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen, von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

§ 148.

In den Fällen des § 147 kann der Befragte die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Bejahung oder Verneinung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

Als naher Angehöriger gilt:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

3. wer mit dem Befragten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist.

§ 149.

Die Auskunft können ferner verweigern, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist,

1. Verteidiger und Rechtsanwälte, soweit sie in Straffachen tätig gewesen sind,
2. Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
3. Rechtsanwälte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,
4. öffentliche und private Banken und Zweigniederlassungen von Banken; als Banken im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, insbesondere auch Wertfachen offen oder verschlossen verwahren oder Schließfächer oder ähnliche zur Verwahrung von Wertfachen geeignete Behältnisse anderen überlassen, ferner auch Hinterlegungsstellen und Postschekämter,
5. die Gehilfen der zu 1 bis 4 bezeichneten Personen und Unternehmungen hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.

§ 150.

Ein Geistlicher darf nicht über solche Tatsachen befragt werden, über die er nach Annahme des Steueramts oder nach seiner Versicherung nicht aussagen kann, ohne die Pflicht der Verschwiegenheit, die ihm als Seelsorger obliegt, zu verletzen.

§ 151.

Die Verpflichtung öffentlicher Behörden und Beamten zur Verschwiegenheit gilt nicht für ihre Auskunftspflicht gegenüber den Steuerämtern. Sie dürfen jedoch über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, nicht befragt werden, wenn ihnen die Behörde, die ihnen vorgesetzt ist, oder bei Beamten, die nicht mehr im Dienst sind, zuletzt vorgesetzt war, die Erteilung der Auskunft im Einzelfall untersagt hat. Das Steueramt ist berechtigt, die Entscheidung des Senats anzurufen, ob die Untersagung berechtigt ist.

Für die Post- und Telegraphenbehörden und deren Beamte bleibt es bei der Unverletzlichkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnisses.

§ 152.

Nach abgesehen von den Fällen des § 151 kann eine Auskunft nicht gefordert werden, wenn der Senat den Auskunftspflichtigen aus gewichtigen Gründen von seiner Auskunftspflicht befreit.

§ 153.

Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand gewährt werden.

§ 154.

Wer Auskunft zu erteilen hat (§ 147 ff.), hat, wenn es das Steueramt mit Genehmigung des Landessteueramtes verlangt (§ 176), diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschl. der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmte zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertfachen (§ 136, Abs. 1) vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

§ 155.

Wer Waren zum Weiterverkauf veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Steueramt mit Genehmigung des Landessteueramtes auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat und um welche Mengen es sich handelt.

§ 156.

Zur Ermittlung des Steuerwertes von Aktien und anderen Wertpapieren und Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Vermögenswerte weder einen Börsenkurs noch einen Marktpreis haben, haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder Vermögen im Inlande hat, dem Steueramt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem Steueramt des Bezirks, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer Frist von 4 Wochen nachzuweisen:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die das Steueramt zur Schätzung des Wertes der Aktien, Wertpapiere oder Anteile erfordert, sofern diese Vermögenswerte weder einen Börsenkurs noch einen Marktpreis haben.

Bei der Nachweisung haben sie zu versichern, daß sie die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

§ 157.

Als Sachverständiger hat auf Verlangen ein Gutachten abzugeben, wer zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung zur Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Die Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden darf, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. § 153 gilt entsprechend.

Öffentliche Beamte sind nicht als Sachverständige zuzuziehen, wenn ihre vorgesezte Behörde erklärt, daß dies dem Dienste nachteilig sein würde.

IV. Beistandspflicht der Behörden und berufsständischen Vertretungen.

§ 158.

Die Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare, sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen haben den Steuerämtern unentgeltlich jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Steuerämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnisses bleibt unberührt.

Schuldbuchverwaltungen, Postschedämter, Sparkassen und Banken, die die Stellung von Behörden haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 159.

Sämtliche Behörden und Beamten haben Steuerzuwiderhandlungen, die sie dienstlich erfahren, den Steuerämtern mitzuteilen. Die Unverletzbarkeit des Post-, Telegraphen- und Fernsprechheimnisses bleibt unberührt.

V. Steueraufsicht.

§ 160.

Inhaber von Betrieben oder Unternehmen, die der Steueraufsicht unterliegen, haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber der Steuerverwaltung obliegen, selbst zu erfüllen oder, wenn sie den Betrieb oder das Unternehmen nicht selbst leiten, hierfür einen geeigneten Betriebsleiter zu bestellen. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dem Steueramt anzuzeigen.

§ 161.

Wer Gegenstände gewinnen, herstellen oder umsetzen will, an deren Gewinnung, Herstellung oder Umsatz eine Steuerpflicht geknüpft ist, hat dies dem Steueramt vor Eröffnung des Betriebes anzumelden. Eine Eintragung des steuerpflichtigen Betriebes oder Unternehmens in öffentliche Bücher oder

Register darf erst erfolgen, wenn der Anzeigepflicht genügt ist. Das gleiche gilt für den, der ein Unternehmen betreiben will, das einer besonderen Verkehrssteuer unterliegt.

Das Nähere über Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anmeldung regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 162.

Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, welchen Bedingungen die nach § 161, Abs. 1 anmeldspflichtigen Betriebe nach ihrer Eröffnung zur Sicherung der Steuer zu genügen haben. Insbesondere können sie anordnen:

1. daß bestimmte Gewerbehandlungen nur in angemeldeten oder solchen Räumen vorgenommen werden dürfen, deren Benutzung für diesen Zweck von dem Steueramt besonders genehmigt ist,
2. daß hergestellte Erzeugnisse in bestimmter Weise gelagert, verpackt oder bezeichnet werden müssen,
3. daß, wenn neben der Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse, deren Verkauf im kleinen erfolgt, dieser besonders zu überwachen ist,
4. daß über den Betrieb und über die gewonnenen, hergestellten oder in den Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Erzeugnisse Buch zu führen ist und die Bestände festzustellen sind,
5. daß bestimmte Vorgänge und Maßnahmen in den Betrieben, die für die Steueraufsicht wichtig sind, dem Steueramt anzumelden sind.

§ 163.

Die Steuerämter sind befugt, in Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, Nachschau zu halten. Die Ausführungsbestimmungen ordnen an, zu welchen Zeiten die Nachschau stattfinden darf, und welche Befugnisse den Beamten im einzelnen zustehen. Zeitliche Beschränkungen der Nachschau fallen weg, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, die die Ausführung der Aufsicht hindern oder erschweren.

§ 164.

Den Aufsichtsbeamten ist jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen, auch sind ihnen bei ihren Amtshandlungen die Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung usw.) zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten. Was zu statistischen Zwecken erforderlich ist, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes sind die Geschäftsbücher und die Schriftstücke über Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Erzeugnissen auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Auf Verlangen des Steueramtes hat der Steuerpflichtige für die Steuerbeamten, die sich in seinem Betriebe dienstlich aufzuhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und in stand zu halten.

§ 165.

Wenn die Steuerämter befugt sind zu prüfen, ob Bücher, Aufzeichnungen und Verzeichnisse wie vorgeschrieben geführt und vorgeschriebene Bescheinigungen ausgestellt werden, können ihre Beamten und die von ihnen nach § 173 beauftragten Personen die Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden betreten und diese Prüfung vornehmen. Die Steuerpflichtigen und ihre Angestellten haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen, und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Die Vorschrift gilt nicht für den Fall des § 135.

§ 166.

Unter Aufsicht stehende Betriebe, bei denen eine Steuerhinterziehung strafrechtlich festgestellt ist, oder in denen mit Wissen des Inhabers oder eines Vertreters Angestellte oder Arbeiter beschäftigt

werden, die wegen Steuerhinterziehung in diesen Betrieben oder in Betrieben gleicher oder ähnlicher Art mit einer Geldstrafe von mindestens fünfhundert Mark oder mit Freiheitsstrafe oder wiederholt bestraft sind, können auf Kosten des Inhabers besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 167.

Wer geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat und Hilfe erteilt, hat dem Steueramt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Wird er wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihm das Landessteueramt nach der Rechtskraft des Urteils untersagen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an das Oberste Steuergericht zulässig. Dieses entscheidet im Beschlußverfahren. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Beschlusses kann das Landessteueramt den Beschluß aufheben.

Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie Vertreter beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen hinsichtlich des von ihnen vertretenen Personenkreises, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind.

§ 168.

Wenn einem Gewerbetreibenden, der sich mit Geschäften der im § 167 bezeichneten Art abgibt, die Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte nach der Gewerbeordnung (§ 35 a. a. O.) zu untersagen ist, kann das Steueramt durch Antrag oder Klage eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Untersagung herbeiführen. Wird der Antrag oder die Klage abgewiesen, so steht dem Steueramt das Rechtsmittel zu, das der Gewerbetreibende hätte, wenn der Betrieb untersagt worden wäre; das gleiche gilt für das weitere Rechtsmittelverfahren.

VI. Zwangsmittel und Sicherungsgelder.

§ 169.

Die Steuerämter können Anordnungen, die sie bei Ermittlung von Steueransprüchen oder Durchführung der Steueraufsicht innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse treffen, durch Geldstrafe erzwingen. Die einzelne Geldstrafe darf 3000 Mark nicht übersteigen; sie kann einmal wiederholt werden.

Kommt der Pflichtige auch nach Auserlegung der zweiten Geldstrafe der Anordnung nicht nach, so können drei weitere Geldstrafen durch das Landessteueramt festgesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Höhe nicht begrenzt sind.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Haftstrafe findet nicht statt.

Die Steuerämter können weiterhin Anordnungen der in Absatz 1 gedachten Art auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen oder unmittelbar erzwingen. Die Kosten der Ausführung durch Dritte und des unmittelbaren Zwanges können im voraus in einem vorläufig zu veranschlagenden Betrage zwangsweise eingezogen werden.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn die Anordnung sonst nicht durchführbar ist oder Gefahr im Verzuge liegt.

Gegen öffentliche Behörden sind Zwangsmittel nicht zulässig. Bevor ein Zwangsmittel festgesetzt wird, muß der Pflichtige unter Androhung des Zwangsmittels mit Setzung einer angemessenen Frist zur Bornahme der von ihm geforderten Handlung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich geschehen, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt.

Wer behauptet, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Steueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 170.

Wenn das Gesetz Gewährung von Steuervergünstigungen oder Erleichterungen bei der Entrichtung oder Berechnung von Steuern zuläßt, können dem Steuerpflichtigen, insbesondere auch zur Überwachung, besondere Bedingungen auferlegt, und es kann bestimmt werden, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Soweit kein höherer Betrag zu-

gelassen ist, kann das Sicherungsgeld für den einzelnen Fall bis 20000 Mark bemessen werden. Das Steueramt legt das Sicherungsgeld auf und bestimmt seine Höhe.

Das Sicherungsgeld ist nicht aufzuerlegen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß bei der Nichteinhaltung der Bedingung weder ihm noch seinen Vertretern, Angestellten oder Arbeitern ein Verschulden zur Last fällt.

VII. Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren.

§ 171.

Das Steueramt hat die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Es hat Angaben der Steuerpflichtigen auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen.

§ 172.

Das Steueramt hat die Steuererklärungen (§ 139) zu prüfen. Soweit nötig, hat es tunlichst durch schriftliche Aufforderung zu veranlassen, daß Lücken ergänzt und Zweifel beseitigt werden.

Bestehen gegen die Angaben einer Steuererklärung Bedenken, so hat das Steueramt sie dem Steuerpflichtigen mitzuteilen mit der Aufforderung, binnen einer zu bestimmenden Frist sich darüber zu erklären oder bestimmte Fragen über noch aufzuklärende, für die Veranlagung erhebliche Punkte zu beantworten und Beweismittel für seine Angaben beizubringen. Das Steueramt kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zur schriftlichen Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach § 143 ff. zur Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten, sowie selbst die nötigen Ermittlungen vornehmen.

Die Kosten der Ermittlungen trägt der Steuerpflichtige, wenn das Endergebnis das seinen Angaben entsprechende Ergebnis um mehr als ein Drittel übersteigt, es sei denn, daß die Abweichung durch die Schwierigkeit der Wertabschätzung oder sonstigen entschuldbaren Irrtum hervorgerufen ist.

§ 173.

Steuerämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über das, was ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Sie sind hierauf eidlich zu verpflichten.

Soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt oder Verdacht der Verschleierung besteht, hat das Steueramt die Person, die es beauftragen will, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrage nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet das Landessteueramt endgültig.

§ 174.

Das Steueramt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

§ 175.

Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 133, 134 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom Senat bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung des Landessteueramtes erfolgen.

Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Ausschuß, falls der Steuerpflichtige nicht widerspricht, zur Einsicht mitgeteilt werden, sonst ist der Buchbeweis durch den

Vorsteher des Steueramtes oder unter dessen Leitung durch die im § 173 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Ausschuss über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

§ 176.

Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft oder Vorlegung von Büchern angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln, oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige (§§ 146, 154) Wertpapiere vorlegt, oder den Inhalt von Verhältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Steueramt kann alsdann der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessener Frist nur unter Zuziehung eines vom Steueramt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhandigen.

Die Vorschriften des § 149 bleiben unberührt.

§ 177.

Nach Abschluß seiner Ermittlungen stellt das Steueramt die Steuer fest. Soweit es die Besteuerungsgrundlagen nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung von Bedeutung sind.

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft verweigert. Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann.

Wenn eine Schätzung notwendig geworden ist, weil der Steuerpflichtige Verpflichtungen, die ihm durch die Steuergesetze auferlegt sind, schuldhaft nicht genügt hat, und die im Steuerbescheide festgestellt worden ist, ist wegen der Höhe der Schätzung nur die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist. Das Landessteueramt hat die Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt auszusprechen und entscheidet endgültig.

§ 178.

Steuerbescheide, die nach dem Steuergesetze schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten.

Sie sollen ferner enthalten:

1. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist, und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist,
2. die Grundlagen der Steuerfestsetzung und Veranlagung, soweit sie dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer oder Sicherheit zu entrichten ist,
4. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.

Die Steuerbescheide sind verschlossen zuzustellen.

§ 179.

Wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, sind Nachforderungen von Steuern bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Hat jedoch bei Steuern, bei denen die Verjährungsfrist (§ 99) mehr als ein Jahr beträgt, das Steueramt nach Prüfung des Sachverhalts einen besonderen, im Gesetze selber vorgesehenen schriftlichen Bescheid (Veranlagungs-, Freistellungs- oder Feststellungsbescheid) erteilt, so ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eine Neuveranlagung nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen.

Eine Neuveranlagung ist ferner zulässig, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine höhere Veranlagung rechtfertigt. Dies gilt nicht bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen auschl. der Erbschaftsteuer.

Eine Neuveranlagung darf nicht auf eine nach Entstehung des Steueranspruches erlassene Entscheidung des Obersten Steuergerichts begründet werden, in der die Steuerpflicht im Gegensatz zu einer früheren, einen gleichen Tatbestand betreffenden höchstrichterlichen Entscheidung bejaht wird.

§ 180.

Wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine Herabsetzung der Steuer rechtfertigt, so ist die Steuerfestsetzung zu berichtigen.

§ 181.

Wo das Gesetz wegen bedingter besfristeter oder sonst ungewisser Verhältnisse die Steuerfestsetzung aussetzt oder eine vorläufige vorsieht, ist die Steuerfestsetzung nachzuholen oder zu berichtigen, wenn die Ungewißheit beseitigt ist. Nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung der Ungewißheit folgt, kann der Steuerpflichtige die Berichtigung nicht mehr beantragen. Eine Berichtigung zum Nachteil der Steuerpflichtigen ist unzulässig, wenn der Anspruch auf Nachzahlung verjährt ist; im Sinne des § 100 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden.

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen das Gesetz für die Besteuerung fordert, nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit weggefallen ist, wie bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder einer Erbschaftsannahme.

§ 182.

Der Senat kann anordnen, daß Nachforderungen von Steuern und Berichtigungen von Steuerfestsetzungen unterbleiben, wenn der Betrag, der nachzufordern oder zu erstatten ist, eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht überschreitet.

§ 183.

Das Steuerermittlungsverfahren ist außer im Falle des § 172 Abs. 3, § 173 Abs. 2 kosten-, gebühren- und stempelfrei; im übrigen bestimmt der Senat den Umfang der Gebühren.

Fünfter Abschnitt. Rechtsmittel.

I. Zulässigkeit der Rechtsmittel.

§ 184

In Steuersachen, insbesondere auch bei Rückforderungen bezahlter Steuern, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

Gegen Steuerbescheide (§§ 178, 187) und gegen die im § 190 bezeichneten Bescheide ist als Rechtsmittelverfahren gegeben,

1. soweit es sich um andere als Verbrauchsabgaben handelt, das Berufungsverfahren,
2. soweit es sich um Verbrauchsabgaben handelt, das Anfechtungsverfahren.

Das Anfechtungsverfahren kann an Stelle des Berufungsverfahrens auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auch für Abgaben, die nicht Verbrauchsabgaben sind, eingeführt werden.

Anderer als die in den §§ 184 bis 190 bezeichneten Verfügungen von Finanzbehörden unterliegen der Verwaltungsbeschwerde (§ 238).

§ 185.

Im Berufungsverfahren sind gegeben:

Gegen die Entscheidung des Steueramtes oder einer Hilfsstelle des Steueramtes: der Einspruch; über ihn entscheidet das Steueramt, und zwar — soweit Steuerauschnisse bei der Veranlagung mitgewirkt haben — unter Mitwirkung der Ausschüsse,

gegen die Einspruchsentscheidung des Steueramtes: die Berufung; über sie entscheidet das Steuergericht,

gegen die Berufungsentscheidung des Steuergerichts: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet das Oberste Steuergericht.

§ 186.

Im Anfechtungsverfahren sind gegeben:

gegen die Entscheidung des Steueramtes oder einer Hilfsstelle des Steueramtes: die Anfechtung; über sie entscheidet das Landessteueramt.

Gegen die Anfechtungsentscheidung des Landessteueramtes: die Rechtsbeschwerde; über sie entscheidet das Oberste Steuergericht.

§ 187.

Ist ein förmlicher Steuerbescheid nicht zu erteilen, so gilt als Steuerbescheid jede schriftliche Willenskundgebung eines Steueramtes oder einer Hilfsstelle eines Steueramtes, mit der erstmalig ein bestimmter Betrag als Steuer von einer bestimmten Person oder innerhalb einer bestimmter Frist beansprucht wird.

Als Steuerbescheid im Sinne des § 184 gilt auch eine schriftliche Auskunft, die ein Steueramt über die Stempelpflichtigkeit einer ausgestellten Urkunde oder eines vollzogenen Rechtsgeschäfts erteilt. Als Steuerbescheide gelten ferner Freistellungen von Steuern und Feststellungsbescheide eines Steueramtes oder des Landessteueramtes, die für die Bemessung künftiger Steueransprüche bindend sind. Ist ein solcher Feststellungsbescheid vom Landessteueramt erlassen, so ist die Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht gegeben.

Jedoch gelten Vorbescheide gegen § 58 nicht als Steuerbescheide.

§ 188.

Außer bei Feststellungsbescheiden (§ 187 Abs. 2) kann ein Steuerbescheid nur deshalb angefochten werden, weil sich der Steuerpflichtige durch die Höhe der Steuerforderung beschwert fühlt oder weil die Steuerpflicht verneint oder eine zu geringe Steuer festgesetzt ist.

§ 189.

Bei Steuerbescheiden, die frühere Steuerbescheide ändern, z. B. wie in den Fällen des § 53 Abs. 2 und der §§ 54, 179 und 181, ist der neue Bescheid selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht.

§ 190.

Die Rechtsmittel der §§ 184—186 sind ferner gegeben gegen Bescheide über Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind, sowie gegen Bescheide, durch die erstattete oder vergütete Beträge zurückgefordert werden. Ist ein solcher Bescheid von dem Landessteueramt erlassen, so ist gegen ihn in den Fällen des § 184 Nr. 1 die Berufung an das Steuergericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht, und in den Fällen des § 184 Nr. 2 die Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht gegeben.

§ 191.

Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Für seine Vertretung gelten der § 63 Abs. 2 und die §§ 64—72. Stirbt jemand, der berechtigt ist ein Rechtsmittel einzulegen während eine Rechtsmittelfrist läuft, bevor er das Rechtsmittel eingelegt hat, so kann jeder Erbe das Rechtsmittel einlegen.

§ 192.

Ist ein Bescheid gegen jemand erlassen, der nach § 63 Abs. 2, §§ 64—72 befugt ist, die Interessen eines Steuerpflichtigen wahrzunehmen, so wirkt er auch gegen den Steuerpflichtigen. Wenn der Steuerpflichtige befugt ist, diese Interessen selbständig wahrzunehmen, so kann er das Rechtsmittel selbständig einlegen oder dem Rechtsmittel beitreten, das die zur Wahrung dieser Interessen befugte Person eingelegt hat. Die Rechtsmittelbehörde kann ihn auch von Amts wegen als Beteiligten zuziehen.

Auch sonst kann ein Beteiligter zugezogen werden, dessen Interesse nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt wird, insbesondere, wer auf Grund dieser Gesetze neben den Steuerpflichtigen haftet oder haftbar gemacht werden kann. Wer als Beteiligter zugezogen oder beigetreten ist, kann dieselben Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen; er muß die Rechtsmittelentscheidung gegen sich gelten lassen.

II. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

§ 193.

Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden und können mit Ausnahme des Obersten Steuergerichts den Bescheid auch zu seinem Nachteil ändern, wenn und soweit neue Thatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet.

§ 194.

Die Rechtsmittelbehörden haben die Befugnisse, die den Steuerämtern im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Soweit die Ausübung dieser Befugnis an die Genehmigung des Landessteueramtes gebunden ist, bedarf es dieser nur, wenn Steuerämter als Rechtsmittelbehörden tätig werden.

§ 195.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt einen Monat.

§ 196.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid den Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist, oder als bekannt gemacht gilt.

Ein Rechtsmittel kann eingelegt werden, sobald der Bescheid vorliegt. Fehlt in einem Bescheide eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbelehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

§ 197.

Wer berechtigt ist, ein Rechtsmittel einzulegen, kann sich, wenn von anderer Seite ein Rechtsmittel eingelegt ist, diesem Rechtsmittel anschließen. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels verstrichen ist.

§ 198.

Auf Einlegung von Rechtsmitteln kann verzichtet werden. Ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.

Der Verzicht der Steuerpflichtigen ist der Behörde, die den Bescheid erteilt hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

§ 199.

Die Rechtsmittel können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer das Rechtsmittel eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Die Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle der Behörde anzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Die Anbringung bei der zur Entscheidung berufenen Stelle (Rechtsmittelbehörde) oder einer Vorinstanz genügt; das Rechtsmittel ist der zuständigen Stelle zu übermitteln. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig der zur Entscheidung berufenen Stelle oder einer Vorinstanz übermittelt wird. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

Ein Rechtsmittel gilt als eingelegt, wenn aus dem Schriftstück oder aus der Erklärung hervorgeht, daß sich der Erklärende durch die Entscheidung beschwert fühlt und Nachprüfung begehrt.

Bei der Einlegung soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die das Rechtsmittel gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Thatfachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

§ 200.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann die Vollziehung aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 201.

Die Rechtsmittelbehörde hat zu prüfen, ob das Rechtsmittel zulässig und in der vorschriftsmäßigen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Ist die Rechtsmittelbehörde eine Kollegialbehörde, so steht diese Prüfung und Entscheidung auch dem Vorsitzenden zu. Wenn dieser das Rechtsmittel verwirft, kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nachsuchen. In der Mitteilung des Vorsitzenden ist hierauf hinzuweisen.

§ 202.

Rechtsmittel können bis zur Unterzeichnung der Rechtsmittelentscheidung und, falls mündlich verhandelt wird, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren entschieden wird, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Sie hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge. Die Zurücknahme hemmt den Fortgang des Verfahrens nicht, wenn sich ein sonst Beteiligter vorher dem Rechtsmittel angeschlossen hat.

§ 203.

Der Steuerpflichtige, oder wer sonst das Rechtsmittel eingelegt hat, kann sich im Rechtsmittelverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die im § 69 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen. Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haben sich auf Verlangen als solche auszuweisen.

Behörden werden durch Beamte vertreten, die die Behörde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmt.

§ 204.

Die Unterlagen der Besteuerung, die dem angefochtenen Bescheide zugrunde liegen, sollen, soweit dies nicht schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Rechtsmittelschrift den Anlaß gibt, von Amts wegen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist ihm zur Begründung des Rechtsmittels eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, die von Empfang der Mitteilung an läuft.

§ 205.

Wenn Auskunftspersonen oder Sachverständige im Rechtsmittelverfahren mündlich gehört werden, kann den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme am Termin gegeben werden. Ist das nicht geschehen, so darf das Beweisergebnis nur dann zum Nachteil des Steuerpflichtigen verwertet werden, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, sich dazu zu äußern.

§ 206.

Bei Zurückweisung des Rechtsmittels soll die Entscheidung das tatsächliche und rechtliche Vorbringen und die Beweisergebnisse würdigen. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung, welches Rechtsmittel weiter zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist.

Die Entscheidungen sind dem Steuerpflichtigen verschlossen zuzustellen.

§ 207.

Soweit ein Bedürfnis vorliegt, ist der Wert des Streitgegenstandes bei der Entscheidung über das Rechtsmittel festzustellen. Die Rechtsmittelbehörde bestimmt ihn nach freiem Ermessen.

Wird eine Sache an eine Vorinstanz oder an die Stelle, die zuerst entschieden hat, zurückverwiesen, so kann dieser Stelle die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen werden. Die Stelle hat ihre Entscheidung darüber der Rechtsmittelbehörde mitzuteilen.

III. Berufungsverfahren (Einspruch, Berufung, Rechtsbeschwerde).

§ 208.

Ist ein Einspruch eingelegt, so hat das Steueramt die Sache erneut zu prüfen.

Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihren Bescheid ändern. Tut sie dies nicht, so legt sie die Sache dem Steueramt zur Entscheidung vor.

§ 209.

Gegen die Entscheidung der Steuerämter kann der Vorsteher des Steueramtes Berufung einlegen. Die Frist zur Einlegung der Berufung endigt mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Einspruchsfrist. Legt der Steuerpflichtige Einspruch ein, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

§ 210.

Beteiligte im Verfahren über die Berufung sind:

1. wer die Berufung eingelegt hat,
2. das Steueramt, dessen Einspruchsentscheidung angefochten wird,
3. wer nach § 192 als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 211.

Das Steueramt, dessen Entscheidung angefochten ist, hat die Berufung mit den Akten und sonstigen Unterlagen dem Gericht zu übersenden.

Hat der Vorsteher des Steueramtes nach § 209 Berufung eingelegt, so hat er dies dem Steuerpflichtigen mitzuteilen.

§ 212.

Schriftsätze im Berufungsverfahren sollen so viele Abschriften beigefügt werden, wie Beteiligte vorhanden sind.

Die Geschäftsstelle des Gerichts hat den Beteiligten Abschriften der Schriftsätze oder Erklärungen mitzuteilen, die nicht von ihnen eingereicht oder abgegeben sind. Bei umfangreichen Anlagen, Zeichnungen und dergl. kann der Vorsitzende gestatten oder anordnen, daß sie zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

§ 213.

Im Berufungsverfahren dürfen neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden. § 177 Abs. 1 und 2 gilt auch für die Berufung.

§ 214.

Der Vorsitzende des Gerichts bereitet die Entscheidung vor. Er kann den Sachverhalt ermitteln und hat dabei dieselben Befugnisse wie das Gericht.

Er kann ohne Zuziehung der Mitglieder über die Berufung vorläufig entscheiden.

Der vorläufige Bescheid wirkt wie ein Urteil des Gerichts, es sei denn, daß ein Beteiligter binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Gerichts beantragt. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der vorläufige Bescheid als nicht ergangen. Über die Zulässigkeit des Antrages ist nach § 201 zu entscheiden.

In der Rechtsmittelbelehrung ist darauf hinzuweisen, daß es dem Beteiligten freisteht, entweder Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht einzulegen oder die Entscheidung des Gerichts zu beantragen, und daß der vorläufige Bescheid als nicht ergangen gilt, wenn Entscheidung durch das Gericht beantragt wird.

§ 215.

Das Gericht erläßt eine Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Berufung gewähren, auch Zeugen und Sachverständige eidlich hören. Das persönliche Erscheinen des Steuerpflichtigen kann jederzeit angeordnet werden.

§ 216.

Beweise können vom Gericht, von einem oder mehreren Mitgliedern des Gerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

Der Vorsitzende kann Beweise auch vor der Verhandlung erheben. Er kann ein Mitglied des Gerichts oder einen anderen Beamten des Landessteueramtes damit beauftragen oder aus besonderen Gründen eine andere Behörde darum ersuchen.

§ 217.

Über tatsächliche Verhältnisse entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus den Vorgängen geschöpften Überzeugung. Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 218.

Das Gericht beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur die beim Landessteueramt zur Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 219.

Die Urteile sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 220.

Die Urteile ergehen im Namen der Freien Stadt Danzig.

Die Mitglieder, die entschieden haben, sind anzuführen; auch ist der Sitzungstag anzugeben. Die Urteile sind von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 221.

Leidet das Verfahren des Steueramtes oder einer Hilfsstelle an wesentlichen Mängeln, so hat das Steuergericht gleichwohl in der Sache zu entscheiden. Eine Zurückverweisung der Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere zur Ersparung von Kosten, Arbeit oder Zeit, zulässig.

Vorentscheidungen über den Grund eines Anspruches, Teilentscheidungen über Einzelansprüche oder selbständige Teile eines Anspruches und Zwischenentscheidungen über selbständige Streitpunkte sind nur mit Zustimmung der Steuerpflichtigen zulässig.

Für die Einlegung weiterer Rechtsmittel stehen Vor-, Teil- und Zwischenentscheidungen Endentscheidungen gleich.

§ 222.

Zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen die Urteile der Steuergerichte ist auch die Steuerbehörde befugt, die den Steuerbescheid oder den im § 190 bezeichneten Bescheid erlassen hat.

§ 223.

Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde sind:

1. wer im Verfahren über die Berufung Beteiligter war oder nach § 192 als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beitrifft,

2. der Finanzsenator, wenn er seine Zuziehung beantragt. Das Oberste Steuergericht kann ihn um Beteiligung ersuchen.

§ 224.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 225.

Der Beschwerdeführer soll die Rechtsbeschwerde beim Steuergericht schriftlich oder zu Protokoll begründen. Die Begründung kann auch zu Protokoll einer Vorinstanz geschehen; diese hat sie weiterzugeben.

Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Steuergerichts verlängert werden.

Ist die Rechtsbeschwerde beim Obersten Steuergericht angebracht (§ 199), so kann sie auch bei diesem begründet werden; der Präsident des Obersten Steuergerichts kann die Begründungsfristen verlängern.

§ 226.

Wenn die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, so hat die Begründung die Tatsachen zu enthalten, die den Mangel ergeben.

Wird sonst die Verletzung von Rechtsnormen oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 227.

Das Steuergericht hat die Rechtsbeschwerde mit den Akten und sonstigen Unterlagen spätestens nach Ablauf der Begründungsfrist dem Obersten Steuergericht einzusenden.

§ 228.

Falls die Rechtsbeschwerde nicht als unzulässig zu verwerfen (§ 201) oder offenbar als unbegründet zurückzuweisen ist, hat der Vorsitzende die Beschwerdefrist und die Begründung den übrigen Beteiligten zu schriftlicher Erklärung mitzuteilen. Zur Abgabe der Erklärung bestimmt er eine Frist.

§ 229.

Einer Rechtsbeschwerde können sich die übrigen Beschwerdeberechtigten nur bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen. Die Anschlußbeschwerde soll innerhalb eines Monats nach der Einlegung begründet werden. Im übrigen gelten für die Einlegung und Begründung der Anschlußbeschwerde die Vorschriften für die Rechtsbeschwerde. Jedoch ist die Anschlußbeschwerde, wenn sie nach der im § 228 vorgesehenen Aufforderung zur Erklärung eingelegt wird, bei dem Obersten Steuergericht einzulegen.

§ 230.

Über die Rechtsbeschwerde ist mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligter beantragt, oder wenn es das Oberste Steuergericht für angemessen hält.

Auch wenn mündliche Verhandlung beantragt ist, kann vorerst ohne eine solche entschieden werden. Der Bescheid gilt als Urteil, wenn ein Beteiligter nicht innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt. Dies ist den Beteiligten in dem Bescheide zu eröffnen.

§ 231.

Das Oberste Steuergericht kann Beweise vor der mündlichen Verhandlung erheben.

Beweise können vom Obersten Steuergericht selbst von einem oder mehreren Mitgliedern des Obersten Steuergerichts oder aus besonderen Gründen von einer ersuchten Behörde aufgenommen werden.

§ 232.

Das Urteil des Steuergerichts darf nur aus den in § 224 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Das Oberste Steuergericht ist an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden.

Ist das Urteil aufzuheben, so kann das Oberste Steuergericht selbst entscheiden oder die Sache an das Steuergericht zurückverweisen.

Das Steuergericht und das Steueramt sind an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Rückverweisung zugrunde liegt.

§ 233.

Im übrigen gelten die §§ 212, 217, 219, 224 Abs. 1 und 2 sinngemäß auch für die Rechtsbeschwerde. Soweit tatsächliche Verhältnisse zu prüfen sind, gilt auch § 213.

Das Oberste Steuergericht beschließt in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter; der Jüngste stimmt zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Ist ein Berichterstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab. Ihm folgt ein etwaiger Mitberichterstatter. Es gilt § 16 Abs. 2.

Die Urteile sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen. Ist eines von ihnen hieran verhindert, so hat dies der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung sein Vertreter unter dem Urteil zu bemerken.

IV. Anfechtungsverfahren.

§ 234.

Ist die Anfechtung (§ 186) eingelegt, so können das Steueramt oder die Hilfsstelle des Steueramtes, die die Entscheidung erlassen haben, der Anfechtung abhelfen. Wollen sie ihr nicht abhelfen, so haben sie die Sache dem Landessteueramt vorzulegen, und zwar die Hilfsstelle durch das Steueramt, das seinerseits der Anfechtung abhelfen kann.

§ 235.

Beteiligte im Verfahren über die Anfechtung sind:

1. wer die Anfechtung eingelegt hat,
2. wer nach § 192 als Beteiligter zugezogen wird oder dem Verfahren beigetreten ist.

§ 236.

Das Landessteueramt entscheidet über die Anfechtung. Wird gegen die Entscheidung des Landessteueramtes Rechtsbeschwerde eingelegt, so sind Beteiligte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde:

1. die bei der Anfechtung Beteiligten (§ 235),
2. das Landessteueramt,
3. der Finanzsenator, wenn er seine Zuziehung beantragt; das Oberste Steuergericht kann ihn um Beteiligung ersuchen.

V. Beschwerdeverfahren.

§ 237.

Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen sinngemäß die §§ 224—236.

§ 238.

Zur Einlegung der Beschwerde (§ 184 Abs. 3) ist befugt, wer durch die Verfügung beeinträchtigt ist.

§ 239.

Die Stelle, deren Verfügung angefochten ist, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde der nächst oberen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ist die Verfügung von einer Hilfsstelle erlassen, so hat diese die Beschwerde, wenn sie ihre Verfügung nicht ändern will, dem Steueramt vorzulegen. Dieses hat sie, wenn es der Beschwerde nicht abhelfen will, dem Landessteueramt vorzulegen.

Wird die Aenderung einer Verfügung verlangt, die eine von einem Steuergericht oder dem Obersten Steuergericht um Erledigung einer Beweisaufnahme ersuchte oder beauftragte Stelle, oder die die Geschäftsstelle eines Steuergerichts oder des Obersten Steuergerichts erlassen hat, so entscheidet, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wird, das Steuergericht oder das Oberste Steuergericht. Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landessteueramtes und gegen Verfügungen der Steuergerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig; die Vorschrift des § 240 bleibt unberührt.

§ 240.

Gegen Beschwerdeentscheidungen des Landessteueramtes und des Steuergerichts über Anordnungen, die nach § 169 Abs. 1 und nach den Vorschriften, die den § 169 für abwendbar erklären, erzwungen werden können, und über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht zulässig. Das gleiche gilt für Verfügungen dieser Art, die das Steuergericht nach § 169 erläßt.

Die Rechtsbeschwerde gegen die Androhung eines Zwangsmittels erstreckt sich auf die Anordnung, die erzwungen werden soll, wenn diese nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerdeverfahrens geworden ist.

Wegen Verhängung und Ausführung eines Zwangsmittels ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig, als darin eine Anordnung oder Androhung enthalten ist und der Verhängung oder Ausführung des Zwangsmittels keine besondere Anordnung oder Androhung vorausgegangen ist.

§ 241.

Für das Beschlußverfahren vor dem Obersten Steuergericht gelten, soweit es sich um Beschwerden handelt und nichts anderes vorgeschrieben ist, sinngemäß die Vorschriften, die für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten. Neue Tatsachen und Beweise können jedoch unbeschränkt geltend gemacht werden.

§ 242.

Als Beschlußbehörde entscheidet das Oberste Steuergericht auch über Beschwerden nach § 6 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (Reichsgesetzblatt S. 332).

VI. Kosten.

§ 243.

Bei der Entscheidung über ein Rechtsmittel ist über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Ist dies unterblieben, so ist die Entscheidung zu ergänzen.

§ 244.

Der Steuerpflichtige hat die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels zu tragen, wenn es im endgültigen Ergebnis erfolglos ist. Hat es zum Teil Erfolg, so können ihm die Kosten zum Teil insbesondere seine eigenen Kosten, auferlegt werden.

Das gleiche gilt, wenn ein Rechtsmittel des Steuerpflichtigen zwar Erfolg hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die der Steuerpflichtige früher hätte geltend machen können und müssen. Ferner können ihm Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen verschuldet hat.

Sind mehrere Steuerpflichtige zur Tragung der Kosten verpflichtet, so haften sie nach Kopfteilen; bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung können die Kosten nach dem Maße ihrer Beteiligung verteilt werden.

Dem Steuerpflichtigen im Sinne der §§ 243—260 steht gleich, wer sonst als Privatperson ein Rechtsmittel eingelegt hat oder im Rechtsmittelverfahren beigetreten ist oder zugezogen worden ist.

§ 245.

Kosten, die nicht dem Steuerpflichtigen zur Last fallen, hat der Staat zu tragen.

§ 246.

Die Kostenlast umfaßt die Erstattung der notwendigen Auslagen, die den als Gegner Beteiligten erwachsen sind.

Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind im notwendige Auslagen zu erstatten, jedoch nicht beim Einspruch, bei der Anfechtung und bei der Beschwerde (§ 184 Abs. 3). Auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat er keinen Anspruch. Die Kosten der Zuziehung eines Rechtsanwalts, eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung nach Entscheidung der Rechtsmittelbehörde notwendig war.

Die Erstattung von Auslagen ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde zu beantragen, vor der sie entstanden sind. Diese setzt den Betrag fest und verfügt die Erstattung oder veranlaßt die Einziehung. Gegen die Festsetzung kann innerhalb zweier Wochen von der Bekanntgabe an Erinnerung bei der Rechtsmittelbehörde angebracht werden; diese entscheidet endgültig.

§ 247.

Gebühren werden erhoben, wenn die Kosten einem Steuerpflichtigen zur Last fallen. Sie bestimmen sich nach einem Tarif, der durch Verordnung des Senats festgesetzt wird.

In geeigneten Fällen können die Rechtsmittelbehörden die Gebühren bis auf die Hälfte ermäßigen.

§ 248.

An Auslagen der Rechtsmittelbehörden werden erhoben;

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt oder deshalb angefertigt werden, weil es der Beteiligte unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,
2. Telegraphengebühren und Fernspreckgebühren,
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
5. Reisekosten der Beamten der Rechtsmittelbehörde bei Geschäften außerhalb des Dienstortes,
6. Beträge, die an andere Behörden oder Beamte oder an sonst zugezogene Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

§ 249.

Schreibgebühren (§ 248 Nr. 1) werden nach dem Gerichtskostengesetz berechnet. Für Schriftstücke in fremder Sprache, für Tabellen, sowie Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen regelt der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde die Schreibgebühr.

§ 250.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht nach § 248 zu ersetzenden Auslagen der Rechtsmittelbehörden wird eine Abfindung von fünfzehn vom Hundert der Gebühr (§ 247) erhoben, sofern der Steuerpflichtige die Kosten zu zahlen hat. Die Abfindung beträgt mindestens fünf Mark und höchstens hundert Mark.

§ 251.

Die Auslagen (§§ 248—250) werden von der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde, bei der sie erwachsen sind, festgesetzt, und von der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, eingezogen. Erinnerungen gegen die Höhe entscheidet die Rechtsmittelbehörde endgültig.

Entsprechend wird bei Einziehung der Gebühren verfahren.

Wenn jemand außerstande ist, die Kosten ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu zahlen, so sind ihm die Kosten zu stunden, bis er hierzu fähig ist. Dem Gesuch ist eine Bescheinigung beizufügen, in der die untere Verwaltungsbehörde unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und der von ihm entrichteten direkten Steuern das Vermögen bezeugt. Der Senat bestimmt, in welchen Fällen die Kosten niederzuschlagen sind.

§ 252.

Das Rechtsmittelverfahren ist stempelfrei, Urkunden, die im Verfahren gebraucht werden, sind nur insoweit stempelpflichtig, als sie es ohne diesen Gebrauch wären.

§ 253.

Die Rechtsmittelbehörde kann von Erhebung von Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, ganz oder zum Teil absehen; sie soll auch für Zurücknahme eines Rechtsmittels oder für eine abweisende Entscheidung Gebührenfreiheit gewähren, wenn die Einlegung auf entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

§ 254.

Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein Termin von Amts wegen verlegt ist, sind von den Beteiligten nicht einzuziehen.

§ 255.

Für die Entschädigung von Auskunftspersonen und Sachverständigen gilt § 153. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle der Rechtsmittelbehörde festgesetzt. Erinnerungen gegen die Festsetzung entscheidet die Rechtsmittelbehörde. Die Festsetzung kann der Stelle übertragen werden, die um die Vernehmung ersucht wird.

Sechster Abschnitt. Beitreibung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 256.

Wird eine Geldleistung, die nach den Steuergesetzen geschuldet wird, nicht gezahlt, so kann das Steueramt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Pflichtigen ermitteln. Es hat dabei die gleichen Rechte, die ihm im Steuerermittlungsverfahren zustehen. Ist die Erhebung einer anderen Stelle übertragen, so steht diese Befugnis gleichwohl ausschließlich dem Steueramt zu.

Die Beitreibung erfolgt durch die Steuerämter. Diese sind befugt, die Beitreibung an die ordentlichen Gerichte zu übertragen.

Erscheint die Zwangsvollstreckung als aussichtslos oder ist ein Vollstreckungsversuch in das bewegliche Vermögen des Pflichtigen erfolglos geblieben, so hat auf Verlangen des Steueramts der Pflichtige dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seine Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in dem seine Forderungen, der Grund und die Beweismittel zu verzeichnen sind und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande ist.

Für das Verfahren gelten § 900 Abs. 1 Ziffer 2, §§ 901 bis 914 der Z. P. O.; jedoch brauchen die Verpflegungskosten nicht im voraus bezahlt zu werden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist; es kann jedoch, wenn der Schuldner gegen das Verlangen des Steueramts Beschwerde eingelegt hat, die Anordnung der Haft bis zur Entscheidung des Landessteueramtes aussetzen.

§ 257.

Leistungen, die nach dem Steuergesetz geschuldet werden, können im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldbeträgen erzwungen werden.

Vollstreckungsbehörden im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden und Beamten, denen die Beitreibung zusteht und die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens berufen sind.

Vollstreckungsschuldner ist, wer nach den Steuergesetzen zur Zahlung der Schuld verpflichtet ist oder neben dem Schuldner persönlich in Anspruch genommen wird. Wer nach den Steuergesetzen die Schuld aus Mittel, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, kraft deren er zur Zahlung aufgefordert wird, bekannt gegeben und seit der Bekanntgabe, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 258.

Einwendungen gegen Entstehung oder Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsmitteln zu verfolgen.

Wird geltend gemacht, daß der Anspruch erloschen oder die Anordnung des Zwangsverfahrens unzulässig sei, so ist vorläufig zu leisten; der Anspruch auf Erstattung ist nach § 107 zu verfolgen. Einreden des Erben aus den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Zwangsverfahren in den Nachlaß nicht entgegen, wenn es sich um Steuern handelt, die nach Beginn des Kalenderjahres fällig geworden sind, das der Anordnung des Zwangsverfahrens vorausgegangen ist.

§ 259.

Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozessordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen. Als Dritter gilt auch, wer zur Duldung des Zwangsverfahrens in ein Vermögen, das ihm verwaltet wird, verpflichtet ist, wenn er geltend macht, daß ihm gehörige Gegenstände von der Zwangsvollstreckung betroffen seien.

Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozessordnung.

Die Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird sie gegen den Staat und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 260.

Bei Personalvereinigungen, die als solche steuerpflichtig sind, erfolgt das Zwangsverfahren in das Vermögen der Personalvereinigung. Entsprechendes gilt für Zweckvereinigungen und sonstige einer juristischen Person ähnliche steuerpflichtige Gebilde.

§ 261.

Das Steueramt kann das Zwangsverfahren auch gegen Personen anordnen, die nach bürgerlichem Rechte kraft Gesetzes verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. Der Anordnung des Zwangsverfahrens muß eine Entscheidung des Steuergerichts vorausgehen, die nur nach vorherigem Gehör des Inanspruchgenommenen ergehen kann und als vollstreckbarer Titel gilt. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, wenn die Frist des § 257 Abs. 4 verstrichen ist.

Bestreiten die im ersten Absatz genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Zwangsverfahrens verpflichtet zu sein, oder erheben sie Einwendungen nach §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozessordnung, so entscheidet das Steueramt. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist gerichtliche Klage gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zu erheben und gegen den Staat zu richten. Wegen Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßregeln gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozessordnung.

Wenn die im ersten Absatz bezeichneten Personen nach § 257 Abs. 3 auf Grund der Steuer-gesetze Vollstreckungsschuldner sind oder die Pflichten solcher haben, bewendet es bei § 258, 259 Abs. 1 Satz 2.

§ 262.

Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt sie an Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie als unzuständig oder die Handlung, um die sie ersucht sei, offenbar unzulässig sei, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde der ersuchten Behörde.

§ 263.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren, soweit es ihr nicht selbst zugewiesen ist, durch Vollziehungsbeamte oder durch die Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen. Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Der Senat kann die Ausführung der Zwangsvollstreckung Gerichtsvollziehern übertragen.

§ 264.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Aufrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Aufrag ist vorzuzeigen.

§ 265.

Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung erfordert.

Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 266.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 267.

Zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 der Zivilprozessordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 268.

Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

Hat einem Erfordernis unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Dem Steuerschuldner ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift zu erteilen.

§ 269.

Die Aufforderung und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen. Kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 270.

Eine bei einer Zustellung übergebene Abschrift (§ 210 der Zivilprozessordnung) braucht nicht beglaubigt zu werden.

Die Erlaubnis zu einer Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozessordnung) erteilt die Vollstreckungsbehörde. Im Falle

des § 182 der Zivilprozeßordnung ist das Schriftstück bei der Ortsbehörde oder der Postanstalt des Zustellungsorts niederzulegen.

§ 271.

Der Vollstreckungsschuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Schriftliche Mahnungen sind verschlossen zu behändigen oder zuzufenden; das Landessteueramt kann zulassen, daß statt Mahnungen allgemein öffentlich an die Zahlung erinnert wird.

§ 272.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben. Der Senat regelt ihre Höhe mit Zustimmung des Finanzrats.

II. Zwangsverfahren wegen Geldforderungen.

§ 273.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 274.

Durch die Pfändung erwirbt das Steueramt ein Pfandrecht am gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; es geht Pfand- und Vorzugsrecht vor, die im Konkurse diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 275.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn er nachweist, das ihm eine Frist bewilligt ist, oder daß er die Schuld bezahlt hat.

Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten bezahlen.

§ 276.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse erlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen den Staat und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 277.

Wer etwas im Zwangsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

§ 278.

Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

Anderer Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu lassen, wenn die Befriedigung des Staates hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht ist.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 279.

Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

Ein Gläubiger, der ein Recht, auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 261 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 280.

Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 281.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 275 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 282.

Die gepfändeten Sachen dürfen nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung versteigert werden, sofern sich nicht der Schuldner mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder diese erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung abzuwenden oder unverhältnismäßige Kosten längerer Aufbewahrung zu vermeiden.

Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu machen; dabei sind die Sachen, die versteigert werden sollen, im allgemeinen zu bezeichnen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Ortsvorsteher der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten hiermit zu beauftragen.

§ 283.

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Satz 1 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Abs. 1 bis 3 § 818 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird. (§ 290 Abs. 4.)

§ 284.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 285.

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen; andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 286.

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 287.

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 288.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte,

als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten zu versteigern sei.

§ 289.

Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

Ist die erste Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändet ist.

§ 290.

Wenn dieselbe Sache im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozeßordnung.

Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

§ 291.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, daß das Steueramt, für das gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 292.

Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschluß die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren bewirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes abgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde oder des Steueramtes.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung vom Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 293.

Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 294.

Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Geldforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

§ 295.

Die Pfändung und die Erklärung, daß das Steueramt die Forderung einziehen könne, ersetzen die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach dem bürgerlichen Rechte die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügen auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gelten, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt sind, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben sind und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Das Steueramt kann ihn hierzu nach § 169 zwingen; auch kann ihm die Vollstreckungsbehörde die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Verlangen des Steueramtes den Offenbarungs Eid dahin zu leisten, daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

Das Steueramt kann den Eid der Lage der Sache entsprechend ändern. Für die Abnahme des Eides gilt § 254 entsprechend.

Hat ein Dritter die Urkunde, so kann das Steueramt den Anspruch des Schuldners auf die Herausgabe geltend machen.

§ 296.

Auf Verlangen des Steueramtes hat ihm der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 294 bezeichneten Verfügung an gerechnet, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in den Pfändungsbeschluß aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Steueramt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entsteht.

Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 297.

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder belagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. § 295, Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 298.

Für die Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung von Sachen gelten außer den §§ 291 bis 297 folgende Vorschriften:

Bei der Pfändung eines Anspruches auf eine bewegliche Sache ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an den Vollziehungsbeamten herauszugeben sei. Die Sache wird wie eine gepfändete Sache verwertet.

Bei Pfändung eines Anspruches, der eine unbewegliche Sache betrifft, ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Sache an einen Treuhänder herauszugeben sei, den das Amtsgericht der belagerten Sache auf ihren Antrag bestellt. Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einer unbeweg-

lichen Sache gerichtet, so ist dem Treuhänder als Vertreter des Schuldners aufzulassen. Mit dem Übergange des Eigentums auf den Schuldner erlangt das Steueramt eine Sicherungshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Sicherungshypothek zu bewilligen. Die Zwangsvollstreckung in die herauszugebende Sache geschieht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen.

§ 299.

Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen nach der Zivilprozessordnung (§ 850 bis 852) und anderen Gesetzen bestehen, gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 300.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichtes gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozessordnung.

Fehlt es an einem Amtsgericht, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozessordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 301.

Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Ist kein Drittschuldner vorhanden, so ist die Pfändung bewirkt, wenn dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Ein unveräußerliches Recht ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, insoweit pfändbar, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nuzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sachen an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung schon vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechtes zulässig, so kann die Vollstreckungsbehörde die Veräußerung anordnen.

Für die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gelten die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht.

Die §§ 858 bis 863 der Zivilprozessordnung gelten auch für das Zwangsverfahren.

§ 302.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die Vollstreckungsbehörde.

Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann und ein Steueranspruch von angemessener Höhe in Frage kommt.

In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Inländer ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. Das Landessteueramt kann von der Bedingung der Staatsangehörigkeit absehen. Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Landessteueramt endgültig.

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach Absatz 2 und 3 unterliegen nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamtes.

§ 303.

Ist eine Sicherungshypothek im Zwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung der belasteten Grundstücke die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 262 gilt entsprechend.

III. Zwangsverfahren wegen anderer Leistungen als Geldforderungen.

§ 304.

Andere Leistungen als Geldleistungen kann das Steueramt nach § 169 erzwingen.

§ 305.

Wenn die Vollstreckungsbehörde Sicherheiten erzwingen will, kann sie, statt Geld beizutreiben, Gegenstände, die dem Schuldner gehören, als Sicherheit in Anspruch nehmen.

Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann die Vollstreckungsbehörde die Sachen dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder das Steueramt nach § 278, Abs. 4, § 298, Abs. 2 in den Besitz der Sachen setzen, dieses kann sie hinterlegen oder als Sicherheit behalten.

Die Erklärungen der Vollstreckungsbehörde ersetzen die Erklärungen des Schuldners, die nach dem bürgerlichen Rechte, insbesondere nach den §§ 232, 233 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Bestellung der Sicherheit nötig sind.

§ 306.

Der § 305 gilt sinngemäß, wenn der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist, Sachen oder Rechte an den Staat zu übertragen, oder daran Rechte für den Staat zu begründen.

§ 307.

Bei einem Erwerbe, den der Staat nach §§ 305, 306 macht, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

IV. Sicherungsverfahren.

§ 308.

Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind, kann das Steueramt den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. Bei der Anordnung hat es einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Pflichtige die Beseitigung des Arrestes und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann. Gegen die Anordnung des Steueramtes ist die Beschwerde an das Steuergericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht gegeben.

Die Vollstreckungsbehörde vollzieht den Arrest nach den §§ 930 ff. der Zivilprozeßordnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 309.

Ein persönlicher Sicherheitsarrest ist nur zulässig, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Das Steueramt ordnet ihn an und bestimmt dabei einen Geldbetrag, dessen Hinterlegung den Arrest beseitigt. Der Steuerpflichtige ist binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung dem Vorsitzenden des Steuergerichts vorzuführen, der über die Aufrechterhaltung des persönlichen Sicherheitsarrestes beschließt. Die Anordnung des Steueramtes tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen dreier Tage von dem Vorsitzenden des Steuergerichts bestätigt wird.

Gegen die Anordnung des Vorsitzenden des Steuergerichts ist die Beschwerde an das Steuergericht und gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberste Steuergericht gegeben. Das Amtsgericht des Wohn- und Aufenthaltsorts des Pflichtigen vollzieht den persönlichen Sicherheitsarrest

nach § 933 der Zivilprozeßordnung. Das Amtsgericht bestimmt die Beschränkungen der persönlichen Freiheit; im übrigen gilt § 256, Abs. 3 entsprechend.

§ 310.

Wenn ein Steueramt in den gesetzlich zugelassenen Fällen das im Inland befindliche Vermögen eines Pflichtigen mit Beschlag belegt, hat es dies durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen, kann es aber auch in anderen Blättern veröffentlichen.

Mit der ersten Veröffentlichung im Staatsanzeiger verliert der Pflichtige das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Die Anordnung kann im Grundbuch eingetragen werden; sie gilt anderen Personen auch dann als bekannt, wenn sie ihnen besonders zugestellt ist.

Der Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Bestellung eines Pflegers berufen ist.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind. Die Aufhebung ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, in denen die Beschlagnahme bekannt gemacht war.

V. Befriedigung durch Verwertung von Sicherheiten.

§ 311.

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind und bei Fälligkeiten nicht erfüllt werden, kann das Steueramt Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die es sonst erlangt hat (§§ 82, 305, 306, 308 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärungen. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

III. Teil. Strafwesen.**Erster Abschnitt. Strafrecht.**

§ 312.

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 313.

Steuerzuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

Als Steuerzuwiderhandlung gilt auch eine dem Täter oder Teilnehmer gewährte Begünstigung.

§ 314.

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuerzuwiderhandlungen begangen werden, kann da, wo das Gesetz die Strafe für verwirkt erklärt, ohne das ein Verschulden einer natürlichen Person festgestellt zu werden braucht, die Geldstrafe gegen die juristische Person oder Personenvereinigung selbst erkannt und diese in die Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

§ 315.

Straffrei bleibt, wer im unverschuldeten Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

§ 316.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit den in den einzelnen Gesetzen hierfür angedrohten Strafen bestraft. Der Mindestbetrag einer Geldstrafe ist, soweit kein anderer Betrag bestimmt ist, fünfzig Mark.

Der Steuerhinterziehung macht sich auch schuldig, wer Sachen, für die ihm Steuerbefreiung oder Steuervorteile gewährt sind, zu einem Zwecke verwendet, der der Steuerbefreiung oder dem Steuervorteile, die er verlangt hat, nicht entspricht, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich unterläßt, dies dem Steueramt vorher rechtzeitig anzuzeigen.

Es genügt, daß infolge der Tat ein geringerer Steuerbetrag festgesetzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt oder belassen ist; ob der Betrag, der sonst festgesetzt wäre, aus anderen Gründen hätte ermäßigt werden müssen oder der Vorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für die Bestrafung ohne Bedeutung.

Die Vorschriften der Verbrauchsabgabengesetze, nach denen eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung eintritt, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, bleiben unberührt.

§ 317.

Der Versuch der Steuerhinterziehung ist strafbar. Er ist auch dann strafbar, wenn die vollendete Tat eine Übertretung wäre.

Die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch. Geldstrafen, die auf ein Vielfaches des hinterzogenen Betrages zu bestimmen sind, sind nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorteile zu bemessen, die bei Vollendung der Tat eingetreten wären.

§ 318.

Die Strafe für die Tat gilt auch für eine Beihilfe oder Begünstigung, die jemand seines Vorteiles wegen begeht.

Liegt eine Übertretung vor, so werden Beihilfen und Begünstigung mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 319.

Soweit der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, nach denen die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden kann, ist, wenn nicht eine geringere oder höhere Strafe vorgesehen ist, auf eine Geldstrafe von fünfzig bis zu zwei Millionen Mark zu erkennen.

§ 320.

Wenn wegen Steuerhinterziehung neben der Geldstrafe auf Gefängnis erkannt werden darf oder auf eine Geldstrafe von mehr als zehntausend Mark erkannt wird, kann im Straferkenntnis (Urteil oder Strafbescheid) angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen sei.

§ 321.

Wird wegen Steuerhinterziehung auf eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 322.

Bei Beurteilung wegen Steuerhinterziehung (§ 318) ist neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung der steuerpflichtigen Erzeugnisse und Waren zu erkennen, hinsichtlich derer die Hinterziehung begangen worden ist.

Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Erzeugnisse oder Waren und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfzig bis sechshunderttausend Mark zu erkennen.

War der Herstellungsbetrieb der Erzeugnisse der Steuerbehörde nicht angemeldet worden (§ 161, Abs. 1), so ist außerdem die Einziehung aller in den Betriebs- und Lagerräumen vorhandenen Vorräte an steuerpflichtigen Erzeugnissen, sowie der zur Herstellung dienenden Geräte verwirkt.

§ 323.

Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung in seinem Betrieb oder Beruf Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet,

oder jemand bei Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, wesentliche Aufsichtsvorschriften grob verletzt, kann ihm das Landessteueramt, wenn er deshalb wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist und diese Tatsachen in den Straferkenntnissen festgestellt sind, nach Rechtskraft des zweiten oder eines späteren Straferkenntnisses auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb oder seinen Beruf fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

Liegen die Voraussetzungen des ersten Absatzes bei Vertretern oder Angestellten eines Steuerpflichtigen vor, so kann ihnen das Landessteueramt die weitere Tätigkeit in dem Unternehmen verbieten.

Gegen den Beschluß des Landessteueramts ist die Beschwerde an das Oberste Steuergericht zulässig. Dieses entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Das Steueramt kann die Durchführung des Verbots nach § 169 erzwingen.

Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann das Landessteueramt den Beschluß aufheben.

§ 324.

Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 316, Abs. 1, 2), wird, soweit in den einzelnen Gesetzen nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe.

§ 325.

Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für diese hinterzogen sind (§ 316, Abs. 1, 2), kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Steuerhehlerei mit der für die Steuerhinterziehung angedrohten Strafe bestraft. Die §§ 317 bis 322 gelten entsprechend.

§ 326.

Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bestraft worden ist und vor Ablauf von drei Jahren, nachdem die Strafe ganz oder zum Teil bezahlt, verbüßt oder erlassen worden ist, wieder eine dieser Handlungen begeht, wird, soweit nicht höhere Geldstrafen vorgeschrieben sind, mit einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrages, der für die einfache Tat angedroht ist, bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren, und wenn für die einfache Tat bereits Gefängnisstrafe zugelassen ist, auf eine Gefängnisstrafe bis zur doppelten Höhe der für die einfache Tat zugelassenen Strafe erkannt werden; die Strafe darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Bei jedem weiteren Rückfall im Sinne des ersten Absatzes ist neben der Geldstrafe auf Gefängnis zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann eine Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

Im Falle des § 316, Abs. 5 darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt wird.

§ 327.

Steuerpflichtige Erzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden oder nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, unterliegen der Einziehung.

§ 328.

Wer dem § 136, Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu vierzigtausend Mark bestraft.

Wird die Absicht der Steuerhinterziehung festgestellt, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark und ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht.

§ 329.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 136, Abs. 2, 3 oder § 156 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

§ 330.

Wer in den Fällen der §§ 316, 324, 328, 329 bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist (§ 362, Abs. 2) unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bleibt insoweit straffrei. Sind in den Fällen der §§ 316, 328 Steuerverfälschungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm bestimmten Frist entrichtet, das gleiche gilt im Falle des § 324.

§ 331.

Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Aufforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei der Besteuerung erreicht werden können, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

§ 332.

Beamte (§ 4, Abs. 1 bis 3), die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich oder bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, anderen unbefugt mitteilen oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerthen, werden mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann auf Geldstrafe bis zu sechzigtausend Mark und statt ihrer oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landessteueramt und der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist.

§ 333.

Wer den im Interesse der Steuervermittlung oder Steueraufsicht erlassenen Vorschriften der Steuergesetze oder der dazu ergangenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekanntgemachten Verwaltungsbestimmungen durch andere als die in den Steuergesetzen unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis tausend Mark bestraft. Dies gilt nicht für Sollvorschriften. Die Ordnungsstrafe wird nicht verhängt, wenn festgestellt wird, daß Strafausschließungsgründe vorliegen oder die Zuwiderhandlung auf einem unabwendbaren Zufall beruht.

Die Ordnungsstrafe kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der Täter vorsätzlich einen mit der Durchführung der Steuergesetze beauftragten Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes hindert.

Wenn nach § 169 für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung ein Zwangsmittel angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht auf eine Ordnungsstrafe erkannt, sondern nur das Zwangsmittel angewandt werden.

§ 334.

An Stelle einer Geldstrafe, die nicht beigetrieben werden kann, tritt Freiheitsstrafe. Die Freiheitsstrafe darf zwei Jahre und bei Ordnungsstrafen drei Monate nicht übersteigen.

Bei der Umwandlung ist ein Betrag von zwanzig bis zu hundert Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Der Mindestsatz einer Freiheitsstrafe ist ein Tag.

Beträgt die Geldstrafe mehr als zweitausend Mark, so ist sie in Gefängnis, andernfalls in Haft umzuwandeln.

§ 335.

Wo die Strafe der Einziehung vorgesehen ist, kann auf Einziehung erkannt werden, gleichviel, wem die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 336.

Wird auf Einziehung erkannt, so geht das Eigentum an den eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den Staat über. Rechte dritter Personen erlöschen. Für einen Rechtswerb, der nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Wird im Falle des § 328 Abs. 2 auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt, so gehen die Ansprüche aus dem Konto, der Hinterlegung, der Verpfändung oder der Ueberlassung des Schließfachs und das Eigentum an den Wertsachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den Staat über. Rechte dritter Personen erlöschen wenn diese Personen den die Einziehung begründenden Sachverhalt bei Erwerb der Rechte gekannt haben. Der letzte Satz des ersten Absatzes gilt entsprechend.

§ 337.

Wenn Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigte im Sinne der §§ 64 bis 69 bei Ausübung ihrer Obliegenheiten Steuerzuwiderhandlungen begehen, so haften die Vertretenen für die Geldstrafen, die diese Personen verwirken und für die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die ihnen auferlegt werden. Die Vorschrift gilt nicht für die Fälle der Vormundschaft und Pflegschaft.

Das gleiche gilt für die Haftung des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes, wenn Angestellte oder sonst im Dienste oder Lohne stehende Personen, sowie Familien- und Haushaltungsangehörige bei Ausübung von Obliegenheiten, die sie im Interesse des Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstandes wahrnehmen, Steuerzuwiderhandlungen begehen; diese Haftung tritt jedoch nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Geschäftsherrn oder des Haushaltungsvorstandes oder einer zu seiner Vertretung nach außen befugten Person begangen worden ist und die genannten Personen bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Angestellten oder der Beaufsichtigung der Familien- und Haushaltungsmitglieder die erforderliche Sorgfalt angewandt haben.

Die im ersten und zweiten Absatz vorgesehene Haftung fällt weg, wenn der Schuldige oder der Haftende stirbt, bevor das Strafbescheidnis, das gegen sie ergeht, rechtskräftig geworden ist.

§ 338.

Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 337) kann in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch genommen wird.

§ 339.

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so ist die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe oder bei ungleichen Straftaten eine schwerere Strafart androht (§ 73 des Strafgesetzbuchs). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetze zu entnehmen, so ist eine nach dem Steuergesetze verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen. Auch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz vorschreibt und es kann hierauf, sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies das Steuergesetz zuläßt.

Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt, so ist die Strafe nach § 73 des Strafgesetzbuchs zu bestimmen; jedoch muß auf Haftbarkeit dritter Personen oder auf Einziehung erkannt werden, wenn dies eine der verletzten Vorschriften vorschreibt und es kann hierauf, sowie auf sonstige Nebenstrafen erkannt werden, wenn dies eine der anwendbaren Vorschriften zuläßt.

Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so darf eine nach § 74 des Strafgesetzbuchs zu erkennende Gesamtfreiheitsstrafe fünf Jahre nicht überschreiten. Auf Haftbarkeit

dritter Personen, Einziehung und sonstige Nebenstrafen muß oder kann erkannt werden, wenn dies neben einer der verwirkten Einzelstrafen geboten oder zulässig ist.

Bei Umwandlung mehrerer uneinbringlicher Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe drei Jahre Gefängnis und wenn die einzelnen Geldstrafen zweitausend Mark nicht übersteigen (§ 334) sechs Monate Haft. Treffen Gefängnis und Haft infolge der Umwandlung zusammen, so ist die Haftstrafe nur insoweit zu vollstrecken, als die Gefängnisstrafe drei Jahre nicht erreicht.

§ 340.

Die Strafverfolgung von Steuerzuwiderhandlungen verjährt in fünf Jahren, und wenn es sich um Zuwiderhandlungen handelt, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

Die Einleitung der Untersuchung und der Erlass eines Strafbescheides unterbrechen die Verjährung gegen den, gegen den sie gerichtet sind.

Zweiter Abschnitt. Strafverfahren.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 341.

Die Strafprozessordnung gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

II. Verwaltungsstrafverfahren.

§ 342.

Die Steuerämter haben bei allen Steuerzuwiderhandlungen (§ 313) den Sachverhalt zu erforschen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Beschuldigte wegen Steuerhinterziehung festgenommen und dem Richter vorgeführt ist.

Die Entscheidung steht dem Steueramt zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht ist oder das Steueramt auf keine andere als auf diese Strafen oder darauf erkennen will, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekanntzumachen sei.

Die Steuerämter können auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden.

Nebenbeteiligter ist:

1. wem ein Recht an Gegenständen zusteht, die der Einziehung unterliegen, oder wem ein Anspruch auf solche Gegenstände zusteht,
2. wer für die Geldstrafe und die Kosten haftet, die dem Täter oder einem Teilnehmer auferlegt werden.

§ 343.

Ist ein und dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar, so steht die Untersuchung und in den Grenzen des § 342 die Entscheidung dem Steueramt zu, wenn die Strafe aus dem Steuergesetze zu entnehmen ist (§ 73 des Strafgesetzbuches).

§ 344.

Besteht gegen einen Rechtsanwalt der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuerfällen begangen hat, so ist die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung an die Voraussetzung gebunden, daß zuvor im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 62 ff. der Rechtsanwaltsordnung) eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwalts festgestellt ist. Ist die Untersuchung wegen einer vorsätzlichen Steuerzuwiderhandlung eingeleitet, so gilt das gleiche für die Fortsetzung des Verfahrens, wenn sich vor Erlass des Strafbescheides oder vor Eröffnung des Hauptverfahrens ergibt, daß nur der Verdacht einer fahrlässigen Steuerzuwiderhandlung begründet erscheint.

§ 345.

Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung ist das Steueramt, dem die Verwaltung der beeinträchtigten oder gefährdeten Steuer übertragen ist.

Die Steuerämter können sich der Hilfe der Ortspolizeibehörden bedienen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Ermittlungen anzustellen, die die Steuerämter verlangen.

§ 346.

Die Steuerämter sind befugt, sich jederzeit der weiteren Untersuchung oder Entscheidung zu enthalten und die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

§ 347.

Solange nicht das Steueramt die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt (§ 346), haben die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nur einzugreifen, wenn der Beschuldigte wegen der Steuerzuwiderhandlung vorläufig festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen eine Steuerzuwiderhandlung und eine andere strafbare Handlung begangen, so kann die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen der Steuerzuwiderhandlung gegen ihn und die als Teilnehmer, Nebenbeteiligte (§ 342 Abs. 3) oder Begünstigter beteiligten Personen übernehmen.

Auch da, wo ihre Zuständigkeit begründet ist, kann die Staatsanwaltschaft das Steueramt ersuchen, den Sachverhalt der Steuerzuwiderhandlung zu ermitteln. Entspricht das Steueramt dem Antrag, so ist es in den Grenzen der §§ 342, 343 auch zur Entscheidung zuständig; sein Recht, sich jederzeit der weiteren Verfolgung oder der Entscheidung zu enthalten, bleibt unberührt.

§ 348.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben auch Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie haben Steuerzuwiderhandlungen ohne Verzug dem Steueramt anzuzeigen. Sie haben der Anzeige ihre Verhandlungen beizufügen, es sei denn, daß der Beschuldigte festgenommen und dem Richter vorgeführt wird.

§ 349.

Örtlich zuständig ist das Steueramt, in dessen Bezirk die Steuerzuwiderhandlung begangen oder entdeckt ist, und bei Steuerhinterziehungen oder -gefährdungen auch das Steueramt, das zur Festsetzung und Einziehung der Steuer zuständig ist.

Sind mehrere Steuerämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Steueramt, das die Untersuchung zuerst geführt hat. Die Untersuchung und Entscheidung kann jedoch auf Ersuchen von einem anderen örtlich zuständigen Steueramt übernommen oder ihm von einer gemeinschaftlich vorgesezten oberen Behörde übertragen werden.

Die Untersuchung und Entscheidung kann auf alle Steuerzuwiderhandlungen desselben Beschuldigten und auf alle bei einer Steuerzuwiderhandlung beteiligten Personen ausgedehnt werden, für die das Steueramt sachlich zuständig ist. Sind mehrere Steuerämter sachlich zuständig, so kann die gemeinschaftlich vorgesezte obere Behörde die Untersuchung und Entscheidung einem von ihnen übertragen.

§ 350.

Für Zustellungen gelten die §§ 48—50.

Bei Straf- oder Beschwerdebescheiden ist eine Ausfertigung, sonst eine einfache Abschrift zu übergeben.

Wird nach § 50 zugestellt, so sind statt der Straf- oder Beschwerdebescheide Benachrichtigungen nach § 50 Satz 3 anzuhängen.

Fristen sind nach § 42 zu berechnen.

§ 351.

Die Steuerämter können Beschlagnahmen nach § 94, § 95 Abs. 1, §§ 96, 97 der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen.

Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Steuerämter Beschlagnahmen anordnen; sie haben binnen dreier Tage die Bestätigung des Steueramts nachzusuchen.

Wenn Polizei- und Sicherheitsbeamte bei der Verfolgung von Steuerzuwiderhandlungen nach § 348 dieses Gesetzes und nach § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen angeordnet haben, steht die in § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Steueramt zu.

Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch das Steueramt beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

§ 352.

Um die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post sowie von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten (§ 99 der Strafprozeßordnung) ersucht das Steueramt das zuständige Amtsgericht. Dieses übergibt ihm eröffnete Sendungen, deren Zurückhaltung erforderlich erscheint.

§ 353.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen § 136 Abs. 1, § 328 ist die Beschlagnahme dem zu erklären, der das Guthaben schuldet, die Wertfachen verwahrt oder das Schließfach überlassen hat; dabei sind die Wertfachen oder Urkunden in Verwahrung zu nehmen oder sonst sicherzustellen. Die Beschlagnahme der Ansprüche des Beschuldigten wirkt als Veräußerungsverbot nach § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 354.

Die Beschlagnahme von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, bleibt wirksam, bis das Strafverfahren wegen der Steuerzuwiderhandlung vollständig erledigt ist oder das Steueramt die Beschlagnahme aufhebt.

In Beschlag genommene Sachen, deren Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung unverhältnismäßig viel kostet oder deren Verderben droht, kann das Steueramt nach drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, im Zwangsverfahren veräußern lassen. Der Erlösz tritt an die Stelle der Sachen. Zeit und Ort der Veräußerung sind dem Beschuldigten und dem Eigentümer möglichst vorher mitzuteilen.

§ 355.

Sind in Beschlag genommene Sachen, die der Einziehung unterliegen, von einem Unbekannten zurückgelassen worden, der auf der Zuwiderhandlung betroffen, aber entkommen ist, so verfallen sie oder ihr Erlösz dem Staate, wenn sich der Betroffene oder der Eigentümer nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme gemeldet hat. Das Steueramt kann sie nach Ablauf einer Woche, von der Beschlagnahme an gerechnet, im Zwangsverfahren veräußern lassen.

§ 356.

Zur Sicherung einer hinterzogenen Steuer können Beförderungsmittel, die der Beschuldigte bei Begehung einer Steuerzuwiderhandlung in seinem Gewahrsam hat, und andere Sachen, die er mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, mit Beschlag belegt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt oder außerhalb des Freistaates gelegen ist. Mit den Beförderungsmitteln können die in Beschlag genommenen Sachen bis zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Die Sachen sind freizugeben, wenn nachgewiesen wird, daß sie jemand gehören, der weder bei der Tat beteiligt ist noch für Strafe und Kosten haftet.

§ 357.

Die Steuerämter können die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten um Durchsuhung ersuchen. Auf ihr Verlangen sind von ihnen zu bezeichnende Beamte bei der Ausführung zuzuziehen. Die Sachen, die in Verwahrung oder in Beschlag genommen werden, sind den Steuerämtern zu übergeben.

§ 358.

Wenn in Steuergesetzen Durchsuhungen vorgesehen sind, steht ihre Anordnung den Steuerämtern zu. Die Beamten, die mit der Ausführung beauftragt werden, haben, soweit in den Steuergesetzen nichts

Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren; sie haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Steueramts auszuweisen.

Papiere und Handelsbücher dürfen die Steuerämter und deren Beauftragte nur einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere und Handelsbücher, deren Durchsicht sie für geboten halten, in Gegenwart des Inhabers oder seines Vertreters mit dem Amtssiegel in einem Umschlag zu verschließen und an den Amtsrichter des Bezirks abzuliefern. Dieser hat Papiere und Handelsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Steueramt mitzuteilen.

§ 359.

Das Recht des Steueramts, in Räumen, die ihm zur Ausübung der Steueraufsicht zugänglich sind, Nachschau zu halten und die dort zu seiner Einsicht bestimmten Bücher und Aufzeichnungen einzusehen, bleibt unberührt; Zwangsmittel (§ 169) gegen die Person des Beschuldigten sind jedoch unstatthaft, sofern es sich darum handelt, Spuren einer Steuerzuwiderhandlung zu verfolgen.

§ 360.

Bei Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung sind die Steuerämter und ihre Hilfsbeamten außer im Falle des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung auch dann zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und die Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei vorläufiger Festnahme ist nach Artikel 73 Abs. 2 der Verfassung zu verfahren. Der Beschuldigte hat die Wahl, ob er sich dem nächsten Steueramt oder dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorführen lassen will. Die §§ 128, 129 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Ist die Zuwiderhandlung, wegen deren die Festnahme erfolgte, nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht, so ist der Beschuldigte in Freiheit zu setzen, wenn er für Steuer, Strafe und Kosten Sicherheit bestellt oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

§ 361.

Die Hilfsstellen und die Beamten der Steuerämter haben die Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und innerhalb ihrer Zuständigkeit alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Aber die Ermittlungen ist dem Steueramt eine Niederschrift, oder eine schriftliche Anzeige einzureichen.

§ 362.

Die Steuerämter haben die Anzeigen, die bei ihnen eingehen, darauf zu prüfen, ob wegen einer Steuerzuwiderhandlung einzuschreiten sei. Das gleiche gilt, wenn sie sonst von dem Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung Kenntnis erhalten.

Die Einleitung der Untersuchung ist aktenkundig zu machen.

Zur Erforschung des Sachverhalts können die Steuerämter Ermittlungen jeder Art selbst anstellen oder durch ihre Hilfsstellen oder Beamten vornehmen lassen.

Die Befugnisse, die den Steuerämtern nach den §§ 147 bis 155, 157, 158, 169 und 176 bei Ermittlung der Steuerpflicht zustehen, gelten sinngemäß für die Untersuchung.

Aber jede Ermittlung ist eine Niederschrift oder ein Vermerk aufzunehmen.

Niederschriften, die ein Steueramt unter Zuziehung eines Schriftführers aufgenommen hat, stehen hinsichtlich ihrer Vorlesung in einer Hauptverhandlung vor Gericht (§§ 248 bis 254 der Strafprozeßordnung) richterlichen Protokollen gleich.

§ 363.

Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbescheid über eine Geldstrafe von mehr als fünfzig Mark nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Er ist erforderlichenfalls zur Vernehmung zu laden.

Erscheint der Beschuldigte auf die Ladung nicht, so ist er auf Antrag des Steueramts von dem Amtsgericht seines Wohn- oder Aufenthaltsortes nach den §§ 133 bis 136 der Strafprozeßordnung zu vernehmen.

Gegen einen abwesenden Beschuldigten (§ 318 der Strafprozeßordnung) kann ohne seine Anhörung verfahren werden.

§ 364.

Wer neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Falls es nicht geboten erscheint, ihn zu vernehmen, ist ihm die Steuerzuwiderhandlung und die Person des Beschuldigten mitzuteilen, und er ist aufzufordern, zu erklären, ob er die Schuld des Beschuldigten und seine Haftung anerkenne oder was er einwende. Folgt er der Aufforderung nicht, so ist gleichwohl das Verfahren gegen ihn fortzusetzen.

Entsprechendes gilt für den, der bei einer Einziehung beteiligt ist, wenn er sich meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Dies gilt auch, wo auf Einziehung selbständig erkannt werden soll.

§ 365.

Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen. Geschäftsmäßige Vertreter können zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für die im § 63 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen. Das Steueramt kann anordnen, daß der Beschuldigte erscheint.

§ 366.

Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlaß eines Strafbescheides sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich. Das Verfahren regelt der Senat.

§ 367.

Ergibt die Untersuchung, daß der Verdacht nicht begründet war, so stellt das Steueramt das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er als solcher vernommen worden ist. Erscheint der Verdacht begründet, so gibt das Steueramt, wenn es nicht selber erkennen kann oder will, die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft ab. Es kann beantragen, daß die öffentliche Klage gegen den Beschuldigten und die Nebenbeteiligten erhoben werde, geeignetenfalls ist ein bestimmter Antrag zu stellen und zu begründen.

Örtlich zuständig ist auch die Staatsanwaltschaft des Bezirkes, in dem das Steueramt seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die der Gerichte. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit bleiben im übrigen unberührt.

Hat das Steueramt die Sache abgegeben, weil es nicht zur Entscheidung zuständig sei, hält die Staatsanwaltschaft dagegen diese Auffassung nicht für zutreffend, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an das Steueramt zurückgeben; § 346 bleibt unberührt.

§ 368.

Will das Steueramt selbst erkennen, so erläßt es einen Strafbescheid.

Im Strafbescheide sind außer der Strafe die strafbare Handlung, das Strafgesetz und die Beweismittel anzugeben. Er soll ferner die Entscheidungsgründe und die Belehrung enthalten, daß der Beschuldigte, wenn er nicht nach § 372 Beschwerde an das Landessteueramt einlege, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Steueramt, das den Bescheid erlassen habe, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Als Strafe kann außer den im § 342 Abs. 2 genannten Strafen gegen Personen unter achtzehn Jahren im Falle § 57 des Strafgesetzbuches auf Verweis erkannt werden.

Ist auf Einziehung zu erkennen und steht nicht fest, ob die Einziehung vollzogen werden kann, so ist für den Fall, daß die Einziehung nicht ausgeführt werden kann, die Ersatzstrafe nach § 333 Abs. 2 festzusetzen.

§ 369.

Sind Nebenbeteiligte in der Untersuchung zugezogen, so ist im Strafbescheide darüber zu erkennen,

ob sie die Einziehung gegen sich gelten zu lassen oder für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften haben.

Ist ihre Zuziehung im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen sie durch besonderen Strafbescheid entschieden werden.

§ 370.

Der Strafbescheid ist den Beteiligten zuzustellen oder zu verkünden.

Ist der Beschuldigte noch nicht achtzehn Jahre alt, so ist der Strafbescheid auch dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen oder zu verkünden.

Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Zweckvermögen und ähnlichen Gebilden mehrere Vertreter, Vorsteher oder Verwalter vorhanden, so genügt die Zustellung oder Verkündung an einen von ihnen.

Nach der Zustellung kann der Strafbescheid nur in den Fällen der §§ 382, 385 zurückgenommen werden.

§ 371.

Der Beschuldigte und die Nebenbeteiligten können gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen, wenn sie nicht auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Steueramt, das den Strafbescheid erlassen hat, binnen einer Woche nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zu stellen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schließt für den Beteiligten die Beschwerde, die Einlegung der Beschwerde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus. Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann einer beschuldigten Frau Beschwerde eingelegt und der Vertretene oder die beschuldigte Frau gerichtliche Entscheidung beantragt oder umgekehrt, so ist die Beschwerde wirkungslos, wenn nicht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen wird.

Hat von mehreren Beteiligten ein Teil auf gerichtliche Entscheidung angetragen, während der andere Beschwerde eingelegt hat, so ist über die Beschwerde in der Regel erst nach rechtskräftiger Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu befinden.

§ 372.

Die Beschwerde ist bei dem Steueramt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung beträgt eine Woche; sie ist eine Ausschlussfrist und läuft von der Bekanntmachung an. Die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt zur Wahrung der Frist. Bei Versäumung der Frist kann nach den §§ 46, 47 Nachsicht gewährt werden.

§ 373.

Über die Beschwerde entscheidet das Landessteueramt. Es kann nach § 362 Ermittlungen anstellen. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und zuzustellen oder zu verkünden.

§ 374.

Gegen andere Verfügungen der Steuerämter und des Landsteueramtes als Straf- und Beschwerdebescheide kann der Betroffene Beschwerde an die nächstobere Behörde einlegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt eine Woche; sie beginnt mit der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung. Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, deren Verfügung angefochten wird; die Einlegung bei der Beschwerdebehörde genügt. Die Beschwerdebehörde entscheidet endgültig.

Verfügungen, die dem Straf- oder Beschwerdebescheide vorausgehen und ihn vorbereiten sollen, unterliegen der Beschwerde nur, wenn sie eine Beschlagnahme anordnen oder andere Personen betreffen als den Beschuldigten oder die Nebenbeteiligten.

§ 375.

Im Verwaltungsstrafverfahren werden an Kosten erhoben:

a) für Strafbescheide und für Beschwerdebescheide (§ 373) eine Gebühr in Höhe der Gebühr

des Gerichtskostengesetzes für Urteile in Straffachen des ersten Rechtzugs; die §§ 61, 86, 96 des Gerichtskostengesetzes sind anzuwenden;

b) an Auslagen:

1. Schreibgebühren für Ausfertigung und Abschriften nach dem Gerichtskostengesetze,
2. Telegraphengebühren und Fernsprechgebühren,
3. Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen, die an Auskunftspersonen und Sachverständige gezahlt sind,
5. Reisekosten der Beamten bei Geschäften außerhalb des Dienstortes,
6. Auslagen anderer Behörden,
7. Kosten der Erhaltung beschlagnahmter Sachen und der Beförderung von Personen oder Sachen
8. Haftkosten.

§ 376.

Die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren. Aber Höhe und Notwendigkeit von Auslagen entscheidet das Steueramt endgültig.

Wer nur bei der Einziehung beteiligt ist, hat außer bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden keine Kosten zu tragen.

Sind durch das Verfahren gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, besondere Kosten entstanden, so sind ihm diese Kosten bei Festsetzung seiner Haftpflicht aufzuerlegen.

§ 377.

Zur Sicherung der Staatskasse wegen der Kosten, die den Beschuldigten voraussichtlich treffen werden, kann das Steueramt nach § 308 einen Arrest anordnen und vollziehen.

§ 378.

Wenn das Gericht gegen den Beschuldigten eine Strafe oder gegen den, der für Geldstrafe und Kosten haftet, die Haftpflicht rechtskräftig festgesetzt hat, so haben diese Personen auch die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu tragen.

§ 379.

Vollstreckbare Strafbescheide und Beschwerdebescheide wirken wie ein rechtskräftiges Urteil.

§ 380.

Die Steuerämter haben die Straf- und Beschwerdebescheide sowie die Kostenentscheidungen nach den Vorschriften über das Zwangsverfahren zu vollstrecken.

Für Zahlung einer Geldstrafe kann eine Frist oder Abtragung in Teilbeträgen bewilligt werden. Teilzahlungen sind zulässig und werden zunächst auf die Strafe angerechnet. Der Versuch, eine Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn sicher vorauszusehen ist, daß er erfolglos sein würde.

Einen Verweis erteilt das Steueramt mündlich. Aber die Erteilung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bleibt der Verurteilte auf Ladung aus, ohne sich genügend zu entschuldigen, so kann ihn das Steueramt vorführen lassen. Ist es ihm unmöglich oder besonders erschwert zu erscheinen, so kann das Steueramt ein anderes Steueramt ersuchen, den Verweis zu erteilen.

Die Einziehung wird dadurch vollstreckt, daß das Steueramt die Sachen dem Besitzer wegnehmen läßt. § 259 gilt entsprechend, jedoch kann der Dritte nur geltend machen, daß die Sache nicht durch die Einziehung getroffen sei, oder daß er das Recht an ihr nach der Rechtskraft des Steuerbescheides erworben habe.

Bei Einziehungen kann das Steueramt die Ersatzstrafe (§ 322, Abs. 3, § 368, Abs. 4) vollstrecken, wenn die Sachen nicht in Verwahrung genommen sind und vom Verurteilten nicht binnen angemessener Frist abgeliefert werden.

§ 381.

Geldstrafen und Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, fallen dem Staate zu.

III. Gerichtliches Verfahren.

§ 382.

Hat der Beschuldigte oder ein Nebenbeteiligter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so kann das Steueramt den Strafbescheid wegen des Antragstellers bis zur Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zurücknehmen. In diesem Falle kann es das Verfahren einstellen, nach weiteren Ermittlungen einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zum gerichtlichen Verfahren abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 383.

Wird der Strafbescheid nicht zurückgenommen, so übersendet das Steueramt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mit dem Antrage, die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft legt sie dem Gerichte vor; eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts gilt § 367, Abs. 2.

Wenn die Sache dem Schöffengericht überwiesen werden könnte, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß sie die Verhandlungen mit Zustimmung des Steueramts dem Amtsrichter vorlegt.

§ 384.

Das Gericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerten, wenn er nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form gestellt ist, oder wenn er nach § 371 wirkungslos ist, weil Beschwerde eingelegt ist. Bei Versäumung der Frist kann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden.

Verwirft das Gericht den Antrag nicht als unzulässig, so ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Ist der Beschuldigte abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 385.

Nach Übersendung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft kann das Steueramt den Strafbescheid nur mit deren Zustimmung zurücknehmen. Die Staatsanwaltschaft teilt die Zurücknahme dem Gerichte mit, wenn sie ihm die Verhandlungen schon vorgelegt hat. Das Gericht stellt das Verfahren ein.

Nach Beginn der Hauptverhandlung kann das Steueramt den Strafbescheid nur mit Zustimmung dessen, der auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nach Verkündung des Urteils erster Instanz überhaupt nicht mehr zurücknehmen.

§ 386.

Der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz zurücknehmen, nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und, falls es als Nebenkläger vertreten ist, auch des Steueramts.

Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.

§ 387.

Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Beschuldigten die gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist auch der Beschuldigte zu laden. Sein Erscheinen kann erzwungen werden. Der gesetzliche Vertreter kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen, der mit einer ausdrücklich darauf gerichteten schriftlichen Vollmacht versehen ist.

Bleibt der gesetzliche Vertreter aus und läßt er sich nicht vertreten, so hat das Gericht gleichwohl zu verhandeln, wenn der Beschuldigte selbst erscheint. Bleibt auch dieser aus, so gilt § 386 Abs. 2.

§ 388.

Ist gerichtliche Entscheidung beantragt, so hat das Steueramt für das weitere Verfahren die Rechte eines Nebenklägers.

Das Urteil und andere Entscheidungen sind dem Steueramt zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten gewesen ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für das Steueramt erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat es einen Monat Frist. Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann es schriftlich selbst stellen.

§ 389.

Hängt eine Beurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat das Oberste Steuergericht über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des Obersten Steuergerichts nicht vor, sind die Fragen jedoch von Steuerbehörden oder Steuergerichten zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszuführen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet das Oberste Steuergericht, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des Obersten Steuergerichts, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Steueramtes oder der Rechtsmittelbehörde abweichen will, die Entscheidung des Obersten Steuergerichts einzuholen. Es übersendet die Akten dem Obersten Steuergericht. Dieses entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend. Während der Ausföhrung des Verfahrens ruht die Verjährung.

Weicht die Entscheidung des Obersten Steuergerichts von der rechtskräftigen Entscheidung des Steueramtes oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 179 Abs. 2, 3, § 180 gelten entsprechend.

§ 390.

Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheide festgesetzte Strafe nicht gebunden.

Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbescheid des Steueramtes entzogen war, so hat das Gericht, ohne in der Sache zu entscheiden, den Strafbescheid durch Beschluß aufzuheben und die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitzuteilen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 391.

Kann eine durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe oder die Strafe des Ersatzes des Wertes nichteinziehbarer Sachen nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Steueramtes die Strafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Steueramt übersendet die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft, die Entscheidung steht dem Gericht zu, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der, gegen den die Strafe festgesetzt ist, sowie das Steueramt zu hören. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

§ 392.

Beamte der Steuerämter dürfen außerhalb des Freistaats wohnende Personen, von denen eine Geldstrafe nicht eingezogen werden kann, beim Antreffen im Inland festnehmen. Sie haben sie ohne Verzug der Strafvollstreckungsbehörde vorzuführen. Diese hat die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken oder, wenn eine solche noch nicht festgesetzt ist, die Entscheidung über die Umwandlung sofort herbeizuföhren und die festgenommenen Personen so lange in Haft zu halten; die Haft ist auf die Freiheitsstrafe unverkürzt anzurechnen.

§ 393.

Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer Steuerzuwiderhandlung die öffentliche Klage, so hat das Steueramt die Rechte eines Nebenklägers (§ 388).

Lehnt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Steueramt die öffentliche Klage selbst erheben. Sein Vertreter hat im weiteren Verfahren dieselbe Stellung wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren auf öffentliche Klage. § 388, Abs. 2 gilt entsprechend.

Hat das Steueramt die öffentliche Klage erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage des Verfahrens mitwirken. Sie bewirkt die Ladungen zur Hauptverhandlung und muß darin vertreten sein. Die Entscheidungen sind ihr bekanntzugeben. Bis zur Rechtskraft des Urteils kann sie die Berfolgung übernehmen. Das Verfahren wird in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet. Das Steueramt hat die Rechte eines Nebenklägers (§ 388).

Die Vorschrift des § 389 gilt auch in den Fällen dieses Paragraphen.

§ 394.

Ist der Angeklagte in den Fällen des § 391 abwesend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so ist gegen ihn nach den §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 395.

Wenn jemand als Nebenbeteiligter für die Geldstrafe haftet, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe nur zu vollstrecken, nachdem das Steueramt gehört worden ist und soweit es die Vollstreckung beantragt. Gegenstände, deren Einziehung ausgesprochen ist, sind dem Steueramt auszuhändigen.

Hat das Gericht erkannt, daß die Beurteilung auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen sei, so bestimmt das Steueramt die Art der Bekanntmachung.

§ 396.

§ 381 gilt auch bei gerichtlich erkannten Strafen.

§ 397.

Schließt das gerichtliche Verfahren mit einer Beurteilung, so gehören die notwendigen Auslagen des Steueramtes zu den Kosten des Verfahrens.

§ 398.

Das Landessteueramt kann die Befugnisse der Steuerämter im gerichtlichen Verfahren auf bestimmte Beamte — auch solche anderer Behörden — übertragen.

IV. Niederschlagung.

§ 399.

Der Senat ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; auch steht ihm das Recht der Begnadigung zu.

Die Steuerämter sind befugt, mit Genehmigung des Landessteueramtes von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 400.

Das Steuergrundgesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und bis zu dieser Durchführung abweichende Bestimmungen zu erlassen. Er kann ferner die zur Ueberleitung der Steuergesetzgebung erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 401.

§§ 56, 88, 136 Abs. 3, und § 184 Abs. 1 gelten auch für Fälle, die in der Vergangenheit liegen.

§ 402.

Die Vorschriften über Verjährung gelten auch für die vor dem Inkrafttreten des Steuergrundgesetzes entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche.

Das gilt nicht für die auf dem Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1909 — G.-E. S. 535 — und des Gesetzes zur Aenderung des Steu-

pellsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 — G.-Bl. S. 922, S. 11 — beruhenden Steueransprüche, für welche die Stempelsteuer auf einen Bruchteil des Wertes des Gegenstandes zu bemessen ist. Für diese Ansprüche bewendet es bei der Vorschrift des § 27 (Stempelsteuergesetzes).

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen zugelassen sind.

§ 403.

Die §§ 459 bis 469 der Strafprozessordnung treten für den Geltungsbereich des Steuergrundgesetzes außer Kraft. Das gleiche gilt für den Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 404.

Die vor dem Inkrafttreten des Steuergrundgesetzes verkündeten Steuergesetze treten insoweit außer Kraft, als sie mit dem Steuergrundgesetz nicht in Einklang stehen und in § 406 keine Ausnahmen enthalten sind.

§ 405.

Der Senat wird ermächtigt, die in § 404 bezeichneten Gesetze dem Steuergrundgesetz anzupassen und sie in neuer Fassung zu veröffentlichen.

Die neuen Fassungen der Gesetze bedürfen der Zustimmung des vom Senat beauftragten Finanzsenators. Sie treten mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag an die Stelle der alten Fassungen.

§ 406.

Die Vorschrift des § 404 findet bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzesfassungen auf die materiellen Strafvorschriften keine Anwendung. Der § 315 tritt für alle Steuergesetze sofort in Kraft.

§ 407.

Als Rechtsmittelverfahren wird auf Grund des § 184 Abs. 2 das Anfechtungsverfahren gegeben in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben nach

- a) dem Stempelsteuergesetz vom ^{31. Juli 1895}/_{26. Juni 1909} in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und des Gesetzes zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921,
- b) dem Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 in der durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 geänderten Fassung,
- c) dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 in der durch die Gesetze vom 17. Juni 1916, vom 8. April 1917, und vom 26. Juli 1918 geänderten Fassung, dem Versicherungssteuergesetz vom 6. Juli 1922 und dem Börsensteuer- und Devisenumsatzsteuergesetz vom 10. Juli 1922,
- d) dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 in der durch die Verordnung des Staatsrats vom 23. September 1920 geänderten Fassung,
- e) dem Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 28. Dezember 1921,
- f) dem Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906,
- g) dem Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919.

§ 408.

§ 12, Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 wird durch § 103 nicht berührt.

§ 409.

§ 47, Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 werden aufgehoben.

§ 410.

§ 11, Satz 2 und § 12, Abs. 2, Satz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 werden aufgehoben. § 15 dieses Gesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere Mitberechtigten über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

Absatz 1 gilt insoweit nicht, als die Anteilsberechtigung des Erwerbers, oder wenn die Erben eines Mitberechtigten oder Gesellschafter Erwerber sind, die Anteilsberechtigung des Erblassers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Erwerb von Anteilen anderer Mitberechtigter oder Gesellschafter mittels Rechtsgeschäfte unter Lebenden begründet worden ist.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Mitberechtigten erwirbt. Der nach Absatz 1 zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt.

§ 411.

Die auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 und des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 vor dem Inkrafttreten des Steuergrundgesetzes eingetretenen steuerpflichtigen Fälle sind, soweit sie noch nicht erledigt sind, vom Inkrafttreten des Steuergrundgesetzes ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erledigen.

§ 412.

Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren gelten auch für das Vergehen des Baumbruchs im Sinne der §§ 134, 136, 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1867.

§ 413.

Das Landessteueramt kann Befugnisse, die nach diesem Gesetze den an sich zuständigen Steuerämtern zustehen, auf andere Steuerämter übertragen.

§ 414.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Senat.

Danzig, den 11. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Volkman.

